

Protokoll 10 des Grossen Stadtrates von Luzern

– Donnerstag, 10. April 2025, 10.00 – 14.10 Uhr
– Rathaus am Kornmarkt

Vom Grossen Stadtrat genehmigt am 26. Juni 2025

Vorsitz	Ratspräsident Simon Roth
Präsenz	Anwesend sind 47 Ratsmitglieder.
Entschuldigt	Patrick Zibung (ganzer Tag)
Präsenz Stadtrat	Der Stadtrat ist vollständig erschienen.
Präsenz Stadt- schreiberin	Michèle Bucher
Protokoll	Nadine Mathis

Verhandlungsgegenstände

1	Mitteilungen des Ratspräsidenten	3
2	Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 20. Februar 2025: Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision. Erlass. Abschreibung Beschlussantrag 34. Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349	3
3	Bericht und Antrag 8 vom 19. Februar 2025: Initiative «Aktive Bodenpolitik – zur Förderung von zahlbarem Wohnraum!» und Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen». Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiativen	35
4	Bericht und Antrag 2 vom 8. Januar 2025: Building Information Modeling BIM. Strategie und Umsetzung. Sonderkredit	38
5	Bericht und Antrag 6 vom 29. Januar 2025: Personelle Ressourcen Umwelt- und Mobilitätsdirektion. Transformation der Wärmeversorgung und Umsetzung Energieplanung 2.0. Sonderkredit für zusätzliche Stellenprozente	43
6	Bericht und Antrag 5 vom 15. Januar 2025: Erwachsenenschutz. Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument. Sonder- und Nachtragskredit	50
7	Bericht und Antrag 7 vom 12. Februar 2025: Neuwahl der Urnenbüros für die Amtsdauer vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029	54

- | | | |
|----|--|----|
| 8 | Interpellation 4, Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der GRÜNE/Junge Grüne Fraktion
vom 12. September 2024:
Leerkündigung Zürichstrasse 34, begründeter Einzelfall oder schlechtes Vorbild? | 55 |
| 9 | Postulat 6, Maël Leuenberger und Adrian Albisser namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 18. September 2024:
Reussbrücke-Veloroute stärken und Sicherheit erhöhen | 56 |
| 10 | Postulat 20, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion
vom 22. November 2024:
Anerkennungspreis Quartierleben – Erhöhung der Preissummen | 56 |

Beratung der Traktanden

1 Mitteilungen des Ratspräsidenten

Ratspräsident Simon Roth begrüsst zur 10. Sitzung des Grossen Stadtrates hier im Rathaus am Kornmarkt. Die heutige Sitzung ist als ganztägig vorgesehen, aber man wird sehen, wie lange sie am Nachmittag wirklich dauern wird.

Der Sprechende gibt die Entschuldigungen bekannt (siehe Seite 1).

Zu den als dringlich eingereichten Vorstössen

– Dringliche Motion 65, Anna-Sophia Spieler, Chantal Brauchli und Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 31. März 2025:

Erhöhung der Gesamthöhen um 1 m im neuen Bau- und Zonenreglement

Der Stadtrat opponiert der Dringlichkeit nicht.

Der Grosse Stadtrat beschliesst die Dringlichkeit und wird die Motion an der Sitzung vom 15. Mai 2025 behandeln.

2 Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 20. Februar 2025: Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision. Erlass. Abschreibung Beschlussantrag 34. Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349

EINTRETEN

Vizepräsidentin der Geschäftsleitung Mirjam Fries: Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates verabschiedete an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2025 das totalrevidierte Geschäftsreglement.

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates regelt die Organisation und das Verfahren des Stadtparlaments. Das aktuell geltende Reglement stammt aus dem Jahr 2000 und wurde seither 15 Mal teilrevidiert. Es entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die systematische Kohärenz und an die Lesbarkeit. Deshalb entschied die Geschäftsleitung im September 2022 eine Totalrevision zu initiieren. In diesem Zusammenhang wurden auch zahlreiche politische Anliegen umgesetzt. Der Grosse Stadtrat forderte in den vergangenen Jahren mit Vorstössen verschiedene Änderungen des parlamentarischen Verfahrens und der Organisation. Diese Änderungen werden im neuen Geschäftsreglement konsequent und umfassend abgebildet. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass bzw. der Änderung der Bau- und Zonenordnung, der Statuierung einer zweiten Lesung oder um die Ermöglichung von Kompromissen bei Abstimmungen zu Motionen und Postulaten.

Bei der Umsetzung des Reglements legte die Geschäftsleitung Wert darauf, den Besonderheiten des Grossen Stadtrates von Luzern Rechnung zu tragen und diese – wo möglich – explizit festzuhalten, so z. B. die wertschätzende und offene Debattenkultur mit der lediglich rudimentär geregelten Redeordnung oder der Möglichkeit, Protokollbemerkungen und Aufträge zu beschliessen.

Das System der vier ständigen Kommissionen hat sich bewährt, weshalb daran grundsätzlich nichts geändert wird. Auch an der Zuweisungspraxis soll festgehalten werden. Die Namen der Kommissionen werden jedoch dahingehend angepasst, dass sie die Wirkungsbereiche der Kommissionen klarer abbilden. Die heutige Baukommission wird zur Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission (BUK), die Bildungskommission zur Bildungs- und Kulturkommission (BKK), die Sozialkommission zur Sozial- und Sicherheitskommission (SKK) und die Geschäftsprüfungskommission zur Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK).

Eine zentrale inhaltliche Änderung des neuen Geschäftsreglements ist die Stärkung des Grossen Stadtrates im Rahmen der Möglichkeiten. So soll die Verantwortung für die Oberaufsicht bei der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) gebündelt werden.

Neben der Totalrevision des Geschäftsreglements sieht der vorliegende Bericht und Antrag auch eine Änderung des Reglements über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 vor. Im bisherigen Geschäftsreglement war geregelt, wie Volksabstimmungen ablaufen, wenn es eine Vorlage des Grossen Stadtrates und gleichzeitig einen oder mehrere Gegenvorschläge gibt. Systematisch ist es nicht korrekt, dieses Vorgehen im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zu regeln, welches eigentlich nur das Verfahren im Parlament regelt.

Die Geschäftsleitung hat deshalb entschieden, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Geschäftsreglement herauszulösen. Das bisherige Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen wird umbenannt in «Reglement über die städtischen Volksabstimmungen». Bisher beinhaltete dieses Reglement nur Regeln für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen. Neu erstreckt sich das Reglement auch über die Regelung der Abstimmungsfragen bei Volksabstimmungen von Vorlagen mit Gegenvorschlägen im Rahmen eines konstruktiven Referendums. Materiell ändert sich überhaupt nichts. Das konstruktive Referendum bleibt in der bisherigen Form bestehen. Es ist auch weiterhin im Geschäftsreglement geregelt, konkret in Art. 93 ff.

An dieser Stelle spricht die Sprechende im Namen der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates der Stadtkanzlei einen grossen Dank für die riesige Arbeit und Unterstützung beim Schritt zu einem modernen, zeitgemässen Geschäftsreglement aus.

Regula Müller: Mit der Totalrevision des Geschäftsreglements wird das Parlament gestärkt. Man setzt ein Zeichen für einen zeitgemässen und handlungsfähigen Grossen Stadtrat. Der Rat erhält mit dieser Vorlage mehr Klarheit, mehr Verantwortung und bessere Instrumente, um seine Rolle als Legislative wirksam wahrzunehmen. Ganz besonders begrüsst die SP/JUSO-Fraktion die Stärkung der parlamentarischen Aufsicht. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission FGK, wie sie neu heissen wird, wird zur zentralen Aufsichtskommission. Ihre Kompetenzen werden geschärft und sie erhält ein eigenes Sekretariat. Das ist ein starkes Signal, nicht nur organisatorisch, sondern auch politisch. Man kann die Kontrollfunktion so gezielter wahrnehmen.

Auch die neue Regelung zur Mitwirkung bei der Bau- und Zonenordnung stärkt den Einfluss des Grossen Stadtrates entscheidend. Gerade bei städtebaulichen Fragen ist eine aktive Beteiligung des Parlaments unerlässlich. Dasselbe gilt auch für die Festlegung einer zweiten Lesung bei Änderungen oder bei einem Erlass von Reglementen.

Auch positiv hervorheben möchte die Sprechende die Einführung von kürzeren Fristen für schriftliche Anfragen und Motionen. Die unterstreichen den Anspruch auf Effizienz im politischen Betrieb.

Bei der Behandlung von Interpellationen schafft die neue Regelung mehr Transparenz. Es wird künftig sichtbar, ob man mit der Antwort zufrieden war oder nicht. Auch das ist gelebte politische Verantwortung. Und mit dem neuen Reglement wird ein schönes symbolisches Zeichen eingeführt. Bei der Eröffnung der Legislatur spricht neu nicht nur der Alterspräsident, sondern auch das jüngste Ratsmitglied. Das ist gleichzeitig ein Zeichen für Kontinuität und Aufbruch.

Die neuen Namen der Kommissionen sind ebenfalls ein Fortschritt. Es wird viel umfassender gesagt, mit was sich diese Kommissionen eigentlich beschäftigen. Finanzen, Umwelt, Mobilität, Kultur und Sicherheit sind alles integrale Bestandteile der politischen Arbeit.

Ein Punkt, welcher die SP/JUSO-Fraktion kritisch sieht, ist die sequenzielle Abstimmung zu Motionen und Postulaten. Natürlich ist eine gewisse Flexibilität zwar sinnvoll, aber man darf nicht zulassen, dass die Vorstösse dann verwässert oder abgeschwächt werden. Wer einen Vorstoss einreicht hat schliesslich ein klares Anliegen. Hier braucht es in der Praxis ein besonderes Augenmerk darauf, damit es nicht zu Entschärfungen des politischen Engagements führt.

Die Revision des Geschäftsreglements stärkt alle – unabhängig der Parteizugehörigkeit. Sie macht den Grossen Stadtrat agiler, sichtbarer und verantwortungsvoller. Daher steht die SP/JUSO-Fraktion hinter dieser Revision, tritt ein und stimmt zu.

Christian Hochstrasser: Warum braucht es überhaupt ein neues Geschäftsreglement? Ein wichtiger Punkt ist, dass es intern das wichtigste Werkzeug im Grossen Stadtrat ist, um miteinander zu diskutieren

und gemeinsam Beschlüsse zu fassen. Das neue Geschäftsreglement ist logischer. Das ist wichtig, weil es im Parlament viele Wechsel gibt, und immer wieder neue Leute dazukommen, welche sich ein Bild verschaffen müssen, wie dieser Rat funktioniert. Das neue Geschäftsreglement wird ähnlich, wie es auch für andere Parlamente vorgesehen ist. Es wird also auch gegen aussen verständlicher, wie der Grosse Stadtrat von Luzern funktioniert. Gleichzeitig, man hörte es bereits, wird die Kultur weitergeführt. Der Sprechende ist der Ansicht, dass hier im Parlament eine schöne Diskussionskultur und eine schöne Prozesskultur vorherrschen. Unter anderem sind auch die berühmten Protokollbemerkungen ein Thema, bei denen man sich manchmal hitzig in die Haare geratet und am Schluss merkt, dass dieser Entscheid zwar eine gute Diskussion auslöste, aber nicht jede Protokollbemerkung die Welt entscheidend prägt – aber trotzdem ist es wichtig.

Gleichzeitig gibt es eine Weiterentwicklung der Kultur. Neu soll das jüngste Ratsmitglied die Rede zu Beginn der neuen Legislatur halten. Das ist wichtig für die GRÜNE/JG-Fraktion, weil der Antrag dazu vom ehemaligen Ratsmitglied Jona Studhalter eingebracht wurde.

Entscheidend ist die Frage der Oberaufsicht – und hier wird es neu. Es lohnt sich zu betonen, dass diese Oberaufsicht und das neue Geschäftsreglement nicht im Sinne einer Schönwetterpolitik zu verstehen sind. Es ist die Aufgabe des Parlaments beim Stadtrat und der Verwaltung hinzuschauen, und vor allem auch systematischer hinzuschauen. Es braucht mehr Transparenz und es braucht optimalere Prozesse. Es ist eine Problematik, dass der Grosse Stadtrat als Milizparlament ungleichlange Spiesse gegenüber dem zum Glück professionellen Stadtrat und der professionellen Verwaltung hat. Aber man muss sich bewusst sein, dass sich die Aufgaben in den letzten Jahren verändert haben. Die Geschäfte wurden komplexer und die Berichte und Anträge werden, häufig auch vom Grossen Stadtrat gefordert, dicker und umfangreicher. Es gibt auch Anhänge, welche man bearbeiten muss und hier braucht es einfache Instrumente, damit der Grosse Stadtrat seine Rolle als unabhängige Gewalt wahrnehmen kann. Das Parlament hat die Aufgabe, im Interesse der Bevölkerung die Aufsicht über das Handeln der Exekutive und der Verwaltung wahrzunehmen und hierzu braucht es die einen oder anderen klareren Instrumente, als es bisher war – eben auch gerade dann, wenn es nicht ganz optimal läuft.

Diskutiert wurden auch die Namen der Kommissionen. Die Frage, welche Themenbereiche bei welchem Kommissionsnamen abgebildet werden soll, kann möglicherweise noch diskutiert werden, aber für den Sprechenden ist es wichtig zu betonen, dass man nicht nur für diesen Saal Politik betreibt, sondern nach aussen. Wenn man anfängt, allzu komplexe oder komplizierte Kommissionsnamen in Abkürzungen mischt und nach aussen so kommuniziert, geht es dem Sprechenden, als einigermassen erfahrenen Luzerner Politiker so, wie wenn gewisse Kantonsratsmitglieder sprechen: Er versteht nicht, was gemeint ist. Wenn Abkürzungen verwendet werden, die nur die Mitglieder des Grossen Stadtrates verstehen, und diese so in den öffentlichen Voten kommunizieren, dann scheint das unglücklich. Der Sprechende empfiehlt, dass man von der Kulturkommission spricht, auch wenn es nur ein Teil ist, oder von der Sozialkommission, wenn es um soziale Themen geht, oder man spricht den ganzen Namen der Kommission aus. Abkürzungen sind nicht optimal. Grundsätzlich ist es gut, dass all diese Themenbereiche irgendwo abgebildet werden.

Ob sich alles so eins zu eins bewähren wird, wie es nun auf dem Papier im Geschäftsreglement steht, wird sich zeigen. Es wird sicher die eine oder andere Justierung brauchen. Vielleicht auch im Bereich der Oberaufsicht, welche nun neugestaltet wurde. Hoffentlich wird aber in den nächsten rund 25 Jahren dieses Geschäftsreglement eine stabile Basis sein, für die konstruktive und wirksame Arbeit hier im Parlament.

Der Sprechende durfte im Herbst 2022, als damaliger Ratspräsident, zusammen mit der Stadtkanzlei den Prozess mitauslösen. Damals ging man davon aus, dass man dies während der Dauer dieses Amtsjahres unter Dach und Fach bringen würde. Dieses Ziel verschob sich nach Hinten und nun ist es heute so weit. Was lange währt, kommt endlich gut. Aus diesen Überlegungen tritt die GRÜNE/JG-Fraktion ein und stimmt dem Geschäftsreglement zu.

Mike Hauser: Das neue Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates von Luzern stellt einen bedeutenden Fortschritt dar und bietet eine moderne Verfahrens- und Organisationsordnung, die den parlamentarischen Ablauf in der Stadt Luzern effizienter und transparenter gestalten soll und die heute gelebte Tradition widerspiegelt.

Die FDP-Fraktion begrüsst die umfassende Überarbeitung und die damit verbundenen Verbesserungen. Sie unterstützt, dass die Oberaufsicht in der heutigen Geschäftsprüfungskommission, neu Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, zusammengefasst wird und somit klarer geregelt ist.

Sehr erfreut ist die FDP-Fraktion über die Reduzierung der Antwortfrist auf zukünftige Anfragen und Motionen. Dies ermöglicht sicherlich eine Effizienzsteigerung.

Weniger begrüsst die FDP-Fraktion, dass das Wort «Sport» in den neu benannten Kommissionen nicht vorkommt. Sport spielt eine zentrale Rolle in der Gesellschaft und trägt wesentlich zur Förderung von Gesundheit, Gemeinschaft und Lebensqualität bei. Daher wird Yolanda Ammann, die FDP-Fraktions-Vertretung in der für Sport zuständigen Kommission, einen entsprechenden Antrag stellen. Die Fraktion möchte sicherstellen, dass der Sport angemessen vertreten ist und die entsprechende Kommission das auch in ihrem Namen zum Ausdruck bringt. Die FDP-Fraktion ist sich bewusst, dass diese Änderung weder die Aufgaben noch das Vorgehen der Kommission ändern wird, ist aber sicher, dass es sich um ein wichtiges Zeichen gegenüber den unzähligen Funktionären und Sportbetreibenden darstellt.

Die Neugestaltung der Beratung der Bau- und Zonenordnung wird ausdrücklich begrüsst. Somit wird auch dem Beschlussantrag 349 Rechnung getragen.

Ebenfalls zu begrüssen ist, dass eine teilweise Erheblicherklärung immer möglich sein wird. Wie oft hat man doch im Rat gehört, dass man mit einer teilweisen Überweisung einverstanden gewesen wäre, dies aber gar nicht mehr zur Diskussion stand.

Es wird an den Parlamentarierinnen und Parlamentariern liegen, mit diesem neuen Geschäftsreglement umzugehen und es ab dem 1. August 2025 zu leben.

Zum Schluss bedankt sich der Sprechende bei seinen GL-Kolleginnen und Kollegen für die zielorientierte Beratung und der Stadtkanzlei, welche den Prozess wie immer sehr kompetent begleitete.

Die FDP-Fraktion tritt ein und stimmt dem neuen Geschäftsreglement und der Abschreibung der Beschlussanträge zu.

Martin Huber bedankt sich bei allen Beteiligten für die grosse Arbeit, welche hinter der Totalrevision des Geschäftsreglements steht. Ein besonderer Dank geht an die Stadtkanzlei, welche den Prozess sehr gut begleitet und geleitet hat.

Im Jahr 2000 wurde das aktuelle Geschäftsreglement letztmalig grundlegend überarbeitet. Also im Jahr, in dem die Welt noch mit dem Millennium-Bug kämpfte. Es ist Zeit, das Reglement den heutigen Anforderungen anzupassen.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde in intensiver Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erarbeitet. Der Sprechende hat dabei nur den Schlusspurt aktiv miterlebt. Im mehrheitlich schriftlichen Dialogverfahren zum Schluss konnten Differenzen bereinigt werden, so dass heute zum vorliegenden Reglement wohl keine grossen Änderungen mehr zu erwarten sind. Herzlichen Dank auch an Michèle Bucher für die sehr gute Moderation dieses Prozesses.

Wie immer, wenn Regeln vereinbart werden, befindet man sich schnell im Bereich der Zusammenarbeitskultur und der Kultur des Vertrauens. Auch wenn die Rechte des Parlaments als politisch gewähltes Aufsichtsorgan über den Stadtrat und die Arbeit der Verwaltung nun klarer und in gewissen Teilen auch stärker formuliert wurden, so möchte der Sprechende den Schluss seines Votums in erster Linie auch darauf verwenden, aufzurufen, in diese Zusammenarbeitskultur mit dem Stadtrat und der Verwaltung auch künftig zu investieren. Das gegenseitige Vertrauen muss gepflegt werden und der offene, wertfreie Dialog sollte im Zentrum politischer Auseinandersetzungen stehen. So wird man die jeweiligen Rollen weiterentwickeln können und gemeinsam zum Wohl aller, mit Betonung auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern, wirken. Dass diesbezüglich in der Erarbeitung nicht ganz alles beachtet wurde, zeigt die Diskussion um die Benennung der heutigen Bildungskommission. Dies lässt sich aber noch bereinigen und könnte vielleicht ein erstes Zeichen sein, wie die Zusammenarbeit im Parlament wertfrei und offen funktioniert.

Die GLP-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem neuen Reglement zu. Dem Antrag, die Benennung der Bildung- und Kulturkommission mit dem Wort Sport zu ergänzen steht sie offen gegenüber, solange die Diskussion nicht dahingehend geführt werden muss, was nun wichtiger ist. In diesem Sinne steht die GLP-Fraktion für die Lösung Bildungs- Kultur- und Sportkommission, und wird dem Antrag zustimmen.

Roger Sonderegger: Auch die Mitte-Fraktion stimmt zu und tritt ein. Im Gegensatz zu den meisten Geschäften, welche hier behandelt werden, geht es heute nicht um etwas, bei dem man politisch dafür oder dagegen ist, sondern es geht um Regeln für einen guten Ratsbetrieb. Die Mitte-Fraktion ist der Meinung, dass die Vorlage gut ausgearbeitet wurde und nur Vorteile für den Ratsbetrieb bringt. Die Frage war höchstens, wann das Geschäft vorliegen wird und wer es vorwärtsbringt. Nun ist man froh, dass man heute darüber beraten darf. Der Sprechende dankt im Namen der Mitte-Fraktion der Stadtschreiberin, der aktuellen Ratsleitung und dem alt Ratspräsidenten Christian Hochstrasser für ihr Engagement in dieser Sache. Es geht um eine trockene Angelegenheit, bei der man politisch wenig Lorbeeren sammeln kann. Aber jemand muss das einmal machen und die Mitte-Fraktion erachtet es als gut gelungen.

Die Mitte-Fraktion begrüsst die Stärkung der Oberaufsicht durch die Geschäftsprüfungskommission. Das war mit der bisherigen Organisation eine schwierige Aufgabe für den Grossen Stadtrat. Am Beispiel der Baubewilligungen hat man gerade vor kurzem gesehen, dass man hier ein organisatorisches Manko hat. Die Mitte-Fraktion begrüsst auch die neuen Namen für die Kommissionen, die viel besser als bisher aussagen, was die Kommissionen wirklich machen. Auch für die Mitte-Fraktion ist der Sport ein wichtiges Anliegen. Er hat gesellschaftlich und für die Gesundheit eine enorme Bedeutung. Der Sprechende kann jetzt schon sagen, dass wenn der Antrag kommt, Sport in den Kommissionsnamen aufzunehmen, die Mitte-Fraktion zustimmen wird.

Eine Anpassung hebt der Sprechende noch besonders hervor: Die zweite Lesung, welche neu möglich wird, ist für die nächste Anpassung der Bau- und Zonenordnung eine grosse Hilfe. So kann man sich auch Übungen wie die dringliche Motion sparen, bei der man ohne Kontext einen einzelnen Aspekt diskutieren musste. Konkret: Wenn man das nächste Mal über die Anpassung der Bau- und Zonenplanordnung spricht, wird das vor der öffentlichen Auflage, vor der kantonalen Vorprüfung und vor der Einsprachebehandlung sein, also dann, wenn man den Text wirklich macht, und für den ist der Grosse Stadtrat zuständig. Darum ist es richtig, dass man das vorher bereits bespricht. Es ist ein bisher offensichtliches Manko, welches nun behoben wird. Für die Mitte-Fraktion ist das sehr wertvoll. Alleine deswegen lohnt sich die Gesamtrevision.

Die Mitte-Fraktion sieht nur Vorteile, und stimmt der Revision und der Abschreibung der drei Beschlussanträgen zu.

Timo Lichtsteiner: Auch die SVP-Fraktion dankt für die Überarbeitung des Geschäftsreglements. Die Revision ermöglicht eine zeitgemässe Ausgestaltung parlamentarischer Abläufe und fordert Transparenz und Mitwirkung. So wird die demokratische Legitimation gestärkt. Die Anpassung ermöglicht eine besondere Organisation der Ratsgeschäfte und klare Zuständigkeiten, was zu Effizienz und Professionalität des Grossen Stadtrates führt. Seit in Krafttreten im Jahr 2000 haben sich die Anforderungen an die parlamentarische Arbeit stark verändert. Die Totalrevision berücksichtigt mehrere Kommunikationsmittel, digitale Prozesse und neue politische Realitäten. Eine starke Einbindung der Kommissionen in die politischen Prozesse fördert fundierte Entscheidungen und die frühzeitige Einbindung unterschiedlicher Perspektiven. Die Überarbeitung schafft klare Regeln für den Informationszugang der Öffentlichkeit in der Beratung, was das Vertrauen in den Grossen Stadtrat weiter stärkt.

Die SVP-Fraktion tritt auf das Reglement ein, stimmt allen Punkten und auch der Anpassung des Kommissionsnamens mit dem Zusatz Sport zu.

Der Grosse Stadtrat tritt auf den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 20. Februar 2025: «Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision. Erlass. Abschreibung Beschlussantrag 34. Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349» ein.

DETAIL

Seite 15 5.3 III. Organisation des Grossen Stadtrates

Yolanda Amman-Korner stellt einen Antrag zu Seite 20 betreffend die ständigen Kommissionen. In Art. 36 heisst es, die Namen der Kommissionen sollen dahingehend angepasst werden, dass sie den Wirkungsbereich der Kommission klar abbilden.

Dies ist jedoch bei der Bildungs- und Kulturkommission nicht der Fall. Diese Kommission beschäftigt sich nicht nur mit bildungs- und kulturpolitischen Fragen, sondern auch mit der städtischen Sportpolitik. Dies sollte im Namen der Kommission abgebildet sein.

Konkret beantragt die Sprechende, dass die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) neu als Bildungs-, Kultur- und Sportkommission, kurz BSKS, genannt wird. Das bedingt eine Anpassung von Art. 28 und Art. 36. Die Reihenfolge der Wirkungsbereiche im Namen ist nicht wertend und der Sport nimmt diese sportlich. Der **Antrag** lautet:

In Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 2 sind die Begriffe «Bildungs- und Kulturkommission» und «BKK» durch die Begriffe «Bildungs-, Kultur- und Sportkommission» und «BSKS» zu ersetzen.

Vizepräsidentin der Geschäftsleitung Mirjam Fries: Dieser Antrag wurde in der Geschäftsleitung nicht diskutiert.

Regula Müller: Die SP/JUSO-Fraktion wird auf diesen Antrag eintreten, auch wenn die Sprechende festhalten möchte, dass sie nicht glaubt, dass das Wort Sport, nun den Sport in der Stadt Luzern wirklich stärken wird. Da hätte die Beibehaltung der Billettsteuer wesentlich mehr bewirkt.

Der Grosse Stadtrat überweist den Antrag

In Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 2 sind die Begriffe «Bildungs- und Kulturkommission» und «BKK» durch die Begriffe «Bildungs-, Kultur- und Sportkommission» und «BSKS» zu ersetzen.

Yolanda Amman-Korner dankt für die Annahme und kommt somit zum zweiten **Antrag:**

In Art. 36 ist im Titel und in Abs. 1 der Begriff «Bildungs- und Kulturkommission» durch den Begriff «Bildungs-, Kultur- und Sportkommission» zu ersetzen.

Vizepräsidentin der Geschäftsleitung Mirjam Fries: Auch dieser Antrag wurde in der Geschäftsleitung nicht diskutiert.

Aus dem Grossen Stadtrat gibt es dazu keine Wortmeldung.

Der Antrag ist somit überwiesen.

Seite 43 f. 8 Antrag und Beschluss

- I. **Der Grosse Stadtrat erlässt das totalrevidierte Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates und stimmt der Änderung des Reglements über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2023 mit 46:0:0 Stimmen zu.**
- II. **Der Grosse Stadtrat schreibt den Beschlussantrag 34, Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena**

Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion vom 18. November 2020: «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen», als erledigt ab.

- III. Der Grosse Stadtrat überweist den Beschlussantrag 208, Elias Steiner und Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion vom 29. September 2022: «Sequenzielle Abstimmung über Vorstösse: Kompromisse ermöglichen», und schreibt ihn gleichzeitig ab.
- IV. Der Grosse Stadtrat überweist den Beschlussantrag 349, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 16. Februar 2024: «Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung», und schreibt ihn gleichzeitig ab.

Der Beschluss lautet:

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der Geschäftsleitung vom 20. Februar 2025 betreffend

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision

- Erlass
- Abschreibung Beschlussantrag 34
- Behandlung und Abschreibung Beschlussanträge 208 und 349,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55d und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

I. 1. **Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (GR GRSTR)**

vom 10. April 2025

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Stellung und Funktion*

¹ Der Grosse Stadtrat vertritt die Bevölkerung der Stadt Luzern gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung.

² Das Verfahren im Grossen Stadtrat soll die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen und diese in gegenseitiger Akzeptanz in Beschlüsse überführen.

Art. 2 *Eröffnung des neuen Rates*

¹ Nach den Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der Grosse Stadtrat am ersten Donnerstag des Monats September zur konstituierenden Sitzung. In begründeten Fällen kann die konstituierende Sitzung an einem anderen Tag im September stattfinden.

² Die konstituierende Sitzung wird durch die Rede des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates eröffnet. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident leitet die konstituierende Sitzung bis zur Vereidigung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

³ Alterspräsidentin oder Alterspräsident ist dasjenige Mitglied des Grossen Stadtrates, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.

Art. 3 *Konstituierende Sitzung*

¹ Die konstituierende Sitzung läuft folgendermassen ab:

- a. Eröffnung der Sitzung mit einer Rede des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates;
- b. Mitteilung des Stadtrates über die Genehmigung der Wahlen durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- c. Bestimmung von zwei provisorischen Stimmzählerinnen oder Stimmzählern durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- d. Feststellung der Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Stadtrates für das erste Amtsjahr;
- f. Vereidigung der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten;
- g. Ansprache der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten und Verdankung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten sowie des jüngsten Mitglieds des Grossen Stadtrates;
- h. Vereidigung der Ratsmitglieder und der neuen Mitglieder des Stadtrates;
- i. Wahlen der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie von zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und zwei Ersatzleuten für das erste Amtsjahr;
- j. Wahlen der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Dauer der Legislatur.

² Mit Abschluss der Sitzung ist der Grosse Stadtrat konstituiert.

³ An der konstituierenden Sitzung werden keine Sachgeschäfte behandelt.

Art. 4 *Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, Mehrheitsprinzip*

¹ Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit Mehrheit der stimmenden Mitglieder, sofern nichts anderes geregelt ist.

Art. 5 *Vereidigung*

¹ Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident vereidigt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Diese oder dieser vereidigt die übrigen Ratsmitglieder.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vereidigt später in den Grossen Stadtrat eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Stadtrates sowie die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber beim Amtsantritt vor versammeltem Rat.

³ Die Vorschriften des kantonalen Rechts gelten sinngemäss.

Art. 6 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Stadtrates und der Mitglieder des Stadtrates beginnt mit der Ablegung des Eides oder des Gelübdes.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Stadtrates endet

- a. bei der Erneuerungswahl mit der Konstituierung des neu gewählten Grossen Stadtrates oder
- b. bei vorzeitigem Rücktritt während der Amtsdauer mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Art. 7 *Sitzungen*

¹ Die Sitzungen des Grossen Stadtrates finden in der Regel an einem Donnerstag und im Rathaus statt.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident beruft den Rat ein. Zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Geschäftsleitung oder der Stadtrat können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 8 *Öffentlichkeit und Medien*

¹ Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unmittelbar und digital hergestellt.

² Zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, die Mitglieder des Grossen Stadtrates oder die Mitglieder des Stadtrates geheime Beratung beantragen.

³ Die Beratung und die Abstimmung über den Antrag sind geheim. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder.

⁴ Der Grosse Stadtrat und seine Organe informieren die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit. Die Medien werden zu den Ratsverhandlungen eingeladen.

II. Mitglieder des Grossen Stadtrates**Art. 9** *Freies Mandat und Verfahrensrechte*

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss und Willen.

² Sie können im Rahmen der Redeordnung zu allen Beratungsgegenständen sprechen und Anträge einreichen.

Art. 10 *Rede und Auftreten*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sprechen im Rat mit gegenseitigem Respekt. Sie wahren den parlamentarischen Anstand in Rede und Auftreten und enthalten sich insbesondere beleidigender und verletzender Äusserungen.

Art. 11 *Pflicht zur Sitzungsteilnahme*

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen.

² Das Sekretariat Grosser Stadtrat führt die Präsenzliste. Ist ein Mitglied des Grossen Stadtrates an der Teilnahme verhindert, so hat es sich vor der Sitzung, spätestens aber am Tag nach der Sitzung, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zu entschuldigen.

³ Fehlt ein Mitglied des Grossen Stadtrates während einer Sitzung länger als eine Stunde, erhält es eine reduzierte Entschädigung.

⁴ Die Mitglieder von Kommissionen und Organen des Grossen Stadtrates können sich im Verhinderungsfall bei der Stadtkanzlei oder bei der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten entschuldigen und ein Ersatzmitglied aus ihrer Fraktion bezeichnen.

Art. 12 *Entschädigung*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. Eine Parlamentsverordnung regelt die Einzelheiten der Entschädigung, insbesondere die Ansätze der Sitzungsgelder, der Pauschalentschädigungen und der Spesenentschädigungen sowie der Zulagen für bestimmte Funktionen.

Art. 13 *Informationsrechte*

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates können Akten von Stadtrat und Verwaltung einsehen. Diese bleiben durch die Einsichtnahme vertraulich. Das Gesuch um Akteneinsicht ist an die zuständige Direktion zu richten.

² Lehnt die Direktion das Gesuch ab, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Geschäftsleitung zur Schlichtung anrufen. Das Ratspräsidium kann für die Schlichtungsverhandlung die umstrittenen Akten einsehen. Es ist an die Geheimhaltung gebunden.

³ Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung des Stadtrates verlangen.

⁴ Der Stadtrat kann die Einsichtnahme verweigern, wenn übergeordnetes Recht oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Diese liegen insbesondere vor, wenn

- a. der Meinungsbildungsprozess des Stadtrates, eines anderen legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen oder Untersuchungs- oder Aufsichtsverfahren in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können;
- c. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Vertragspositionen offenbart werden können oder
- d. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

Art. 14 *Verschwiegenheit*

Die Mitglieder des Grossen Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe das übergeordnete Recht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 15 *Interessenbindungen*

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates legen folgende Interessenbindungen offen:

- a. berufliche Tätigkeit und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber;
- b. dauernde Beratungsmandate für die Verwaltung oder für die Organisationen, bei denen die Stadt Luzern beteiligt ist und
- c. Mitgliedschaft in Führungsgremien privater und öffentlicher Organisationen, insbesondere Aktiengesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften.

² Bei Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. b gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt. Bei bezahlten Mandaten sind die jährlichen Einkünfte offenzulegen.

³ Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Die Stadtkanzlei erstellt ein öffentliches Register und publiziert dieses auf der Website.

⁴ Die Geschäftsleitung kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. Sie entscheidet im Konfliktfall abschliessend.

Art. 16 *Ausstand*

¹ Massgebend für den Ausstand ist das kantonale Recht.

² In der Regel gilt keine Ausstandspflicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen von allgemeiner politischer Tragweite, wie insbesondere die Gesetzgebung, das Budget, der Aufgaben- und Finanzplan, die Rechnung, der Jahresbericht und die generellen Planungen. Wird die eigene Wahl angefochten, so tritt das betroffene Ratsmitglied in den Ausstand. Bei parlamentarischen Vorstössen gilt die Ausstandspflicht bei der Behandlung von Motionen und Postulaten. Eine entsprechende Pflicht gilt bei Bevölkerungsanträgen.

³ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates melden die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bzw. der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Die anderen Mitglieder des Grossen Stadtrates können den Antrag auf Ausstand stellen. Der Grosse Stadtrat bzw. die Kommission entscheidet abschliessend.

⁴ Der Ausstand und der Entscheid werden im Protokoll vermerkt. Der Ausstand verlangt, dass das betroffene Mitglied des Grossen Stadtrates weder am Entscheid betreffend den Ausstand noch an den Beratungen und an der Entscheidungsfindung mitwirken kann.

III. Organisation des Grossen Stadtrates

Art. 17 *Organe*

Die Organe des Grossen Stadtrates sind insbesondere

- a. die Fraktionen;
- b. das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie ihre Ersatzleute;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. die Kommissionen und ihre Subkommissionen.

1. Fraktionen

Art. 18 *Fraktionen*

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Grossen Stadtrates.

² Eine Fraktion bildet sich aus den Mitgliedern der gleichen politischen Partei oder aus Mitgliedern ähnlicher politischer Ausrichtung.

³ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.

⁴ Parteilose oder fraktionslose Mitglieder des Grossen Stadtrates können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

⁵ Die Fraktionen konstituieren sich selbst und melden dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zuhanden des Grossen Stadtrates.

Art. 19 *Aufgaben*

¹ Die Fraktionen haben eine strukturierende Funktion für den Grossen Stadtrat.

² Sie bereiten die Ratsgeschäfte und Wahlen vor und können Anträge, Wahlvorschläge und Vorstösse einreichen.

2. Ratspräsidium

Art. 20 *Wahl und Wiederwahl*

¹ Der Grosse Stadtrat wählt jährlich an der ersten Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Die Wiederwahl der bisherigen Ratspräsidentin oder des bisherigen Ratspräsidenten oder einer Person, die dieses Amt bereits einmal innehatte, ist nur zulässig, wenn sie oder er noch kein ganzes Jahr in diesem Amt war.

Art. 21 *Aufgaben*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident

- a. lädt den Grossen Stadtrat zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein;
- b. setzt die Traktandenliste fest;
- c. koordiniert den Geschäftsgang mit dem Stadtrat;
- d. leitet die Verhandlungen des Grossen Stadtrates, sorgt für die Einhaltung des Verfahrens und die ordentliche Erledigung der Geschäfte sowie für Ruhe im Saal;
- e. bestimmt die Redeordnung der Beratungen und übt das Hausrecht aus;
- f. vertritt den Grossen Stadtrat nach aussen.

Art. 22 *Rederecht*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt den Vorsitz ab, wenn sie oder er zu einem Beratungsgegenstand eine persönliche politische Auffassung vertreten will. Die Schlussabstimmung jedoch wird diesfalls von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten durchgeführt.

Art. 23 *Vizepräsidentin oder Vizepräsident*

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten bei der Amtsführung und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

² Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, übernehmen die Stellvertretung die ehemaligen Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten in der Reihenfolge der jeweils jüngsten Amtszeit.

³ Ist keine ehemalige Ratspräsidentin oder kein ehemaliger Ratspräsident anwesend, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Grossen Stadtrates den Vorsitz.

3. Stimmzählerinnen und Stimmzähler**Art. 24** *Aufgaben*

Den Stimmzählerinnen und Stimmzählern stehen unter Vorbehalt abweichender Ratsbeschlüsse folgende Aufgaben zu:

- a. Feststellen des Stimmenmehr;
- b. Prüfen von Wahlergebnissen unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung;
- c. Mitwirkung am Bezeichnungsverfahren gemäss Art. 94.

4. Geschäftsleitung**Art. 25** *Zusammensetzung*

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Ratspräsidium und den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.

³ Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Leitung des Sekretariats Grosser Stadtrat haben beratende Stimme und ein Antragsrecht. Sie können sich vertreten lassen.

⁴ Die Geschäftsleitung kann die Mitglieder des Stadtrates oder weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates zu ihren Sitzungen einladen. Sie haben beratendes Stimm- und Antragsrecht.

Art. 26 *Aufgaben*

¹ Die Geschäftsleitung

- a. weist den zuständigen Kommissionen oder ausnahmsweise sich selbst die Beratungsgegenstände zur Vorberatung zu;
- b. koordiniert die Arbeiten der Kommissionen und sorgt für die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Kommissionen, Fraktionen und Stadtrat;
- c. bestimmt die Sitzverteilung der Kommissionen nach Fraktionsstärke;
- d. bereitet die Wahlen vor und legt den Turnus für das Ratspräsidium sowie die Verteilung der Kommissionspräsidien und Kommissionssitze auf die Ratsmitglieder gemäss den Bestimmungen über die Kommissionen fest;
- e. berät den Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommission zuhanden des Grossen Stadtrates vor;
- f. ist ausserhalb der Ratssitzungen das verfahrenleitende Organ, insbesondere entscheidet sie bei Unklarheiten über Form, Art und Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen, Bevölkerungsanträgen sowie Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments;
- g. setzt in Absprache mit dem Stadtrat die Jahressitzungsplanung des Grossen Stadtrates und seiner Kommissionen fest;
- h. berät die Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission vor, sofern nicht ausnahmsweise auf eine Vorstellung der Kandidierenden und auf eine Vorberatung verzichtet wird;
- i. wird bei der Anstellung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers angehört;
- j. ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Grosse Stadtrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

Art. 27 *Rechte*

¹ Die Geschäftsleitung kann

- a. dem Grossen Stadtrat zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen;
- b. den anderen Organen des Grossen Stadtrates Weisungen erteilen oder Fristen setzen;
- c. der Oberaufsichtskommission die Vornahme von Abklärungen im Bereich der Oberaufsicht beantragen;
- d. zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subkommissionen einsetzen, in die auch weitere Mitglieder des Grossen Stadtrates Einsitz nehmen können;
- e. dem Grossen Stadtrat Beschlussanträge zur Organisation, zum Verfahren, zum Personalwesen und zur Entschädigung des Grossen Stadtrates unterbreiten.

² Im Zusammenhang mit der Mittelverwendung, Budgetierung und Rechnungsstellung für den Aufgabenbereich des Grossen Stadtrates stellt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen Antrag an den Grossen Stadtrat.

5. Kommissionen, Subkommissionen und Spezialkommissionen**5.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 28** *Ständige Kommissionen*

¹ Der Grosse Stadtrat setzt aus seiner Mitte die ständigen Kommissionen ein:

- a. Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission (BUK);
- b. Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK);
- c. Sozial- und Sicherheitskommission (SSK);
- d. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK).

² Er wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren je elf Mitglieder der BUK und der FGK sowie je neun Mitglieder der BKSK und der SSK, einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

³ Bei Vorliegen einer Vakanz kann die betreffende Fraktion bis zur Wahl eines ordentlichen neuen Mitglieds für längstens ein Jahr ein Ersatzmitglied bezeichnen.

Art. 29 *Zusammensetzung*

¹ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist das Kräfteverhältnis der Fraktionen im Grossen Stadtrat zu berücksichtigen. Massgebend ist der Nationalratsproporz.

² Zuerst wird die Gesamtzahl der Kommissionssitze proportional auf die Fraktionen verteilt. Die Ansprüche der Fraktionen auf die Kommissionspräsidien werden separat berechnet und von der Gesamtzahl abgezogen.

³ Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der Fraktionsgrösse verteilt.

⁴ Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 30 *Aufgaben*

¹ Die ständigen Kommissionen sind zuständig für die Vorberatung der Geschäfte des Grossen Stadtrates.

² Sie informieren sich über die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen und planen die Gesetzgebung und die Projekte der Stadt Luzern. Sie führen dazu mit den zuständigen Direktionen und weiteren Stellen einen Dialog.

³ Der FGK obliegt darüber hinaus die Oberaufsicht.

⁴ Die Kommissionen bringen ihre Anliegen mittels Vorstössen, Berichten oder Anträgen ein.

Art. 31 *Mitberichte und Koordination*

¹ Die ständigen Kommissionen informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse ihrer Tätigkeit und koordinieren die Geschäftserledigung.

² Bei sachübergreifenden Geschäften bestimmt die Geschäftsleitung unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 5 eine geschäftsführende Kommission. Die anderen Kommissionen können einen Mitbericht einreichen.

³ Die geschäftsführende Kommission stimmt über die im Mitberichtsverfahren gestellten Anträge der anderen Kommissionen ab und stellt abschliessend Antrag an den Grossen Stadtrat. Die mitberichtende Kommission kann an ihrem Antrag in Form eines Minderheitsantrages festhalten.

Art. 32 *Subkommissionen*

¹ Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Sie achten bei der Zusammensetzung darauf, dass die politischen Kräfteverhältnisse des Grossen Stadtrates abgebildet werden.

² Die Kommission bestimmt den Auftrag der Subkommission. Diese erstattet der Kommission über ihre Tätigkeiten und Feststellungen Bericht und stellt Antrag.

³ Die Rechte und das Verfahren der Kommissionen sind sinngemäss für die Subkommissionen anwendbar.

Art. 33 *Informationsrechte*

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben Informationsrechte geltend machen.

² Zur Vorberatung von Sachgeschäften können die Kommissionen in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates

- a. beim Stadtrat Berichte verlangen;
- b. Sachverständige der Verwaltung beiziehen;
- c. Augenscheine vornehmen;
- d. Informationen erhalten oder Akten einsehen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sachgeschäftes wesentlich sind. Die Protokolle des Stadtrates sind davon ausgenommen.

³ Das zuständige Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an Befragungen von Sachverständigen der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁴ Zur Ausübung der Oberaufsicht kann die FGK zudem

- a. die Mitarbeitenden der Verwaltung befragen und anhören; zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen kann die Kommission die Befragung ohne das zuständige Mitglied des Stadtrates durchführen, dieses ist nachträglich zur Stellungnahme einzuladen;
- b. in alle mit der Geschäftsführung oder mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten einsehen, Akten einfordern oder Berichte über Akten verlangen;
- c. Besichtigungen in der Verwaltung vornehmen; das zuständige Mitglied des Stadtrates ist vorgängig darüber zu informieren.

⁵ Die Kommissionen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Sachverständige befragen und Gutachten einholen.

⁶ Die Subkommissionen der ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die gleichen Informationsrechte.

⁷ Die Kommissionsmitglieder sind in Bezug auf vorgelegte Informationen und Akten sowie Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates und städtischen Angestellten ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁸ Die Kommissionen und ihre Mitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung.

Art. 34 *Informationspflicht des Stadtrates*

Plant der Stadtrat, eine wichtige öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen oder eine bestehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte zu ändern, informiert er die zuständige Kommission rechtzeitig.

5.2 Ständige Kommissionen

Art. 35 *Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission*

Der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission obliegt die Vorberatung folgender Geschäfte:

- a. Bau- und Planungsvorlagen sowie Abrechnungen von Sonderkrediten für Bau- und Planungsvorlagen;
- b. Umwelt-, Energie- und Mobilitätsvorlagen.

Art. 36 *Bildungs-, Kultur- und Sportkommission*

¹ Der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission obliegt die Vorberaterung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Bereich von Bildung, Kultur und Sport zu befinden hat.

² Zudem ist sie das verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule gemäss kantonalem Recht.

Art. 37 *Sozial- und Sicherheitskommission*

¹ Der Sozial- und Sicherheitskommission obliegt die Vorberaterung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der Sozial-, Sicherheits- und Gesundheitsaufgaben zu befinden hat.

² Insbesondere ist sie zuständig für wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendbetreuung inkl. Beratung, Soziokultur inkl. Integration, Gesundheit (Prävention, Schulung usw.) sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen.

Art. 38 *Finanz- und Geschäftsprüfungskommission*

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist die Oberaufsichtskommission des Grossen Stadtrates.

² Sie überwacht den Finanzhaushalt der Stadt Luzern. Die Berichterstattung des Finanzinspektors richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt. Die Aushändigung von Berichten, die nach den Bestimmungen des erwähnten Reglements nur auf Begehren hin ausgehändigt werden, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Kommission.

³ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission koordiniert die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Geschäftsberichtes des Stadtrates.

⁴ Ihr obliegt zudem die Vorberaterung

- a. der Gemeindestategie und des Legislaturprogramms;
- b. des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets;
- c. der Nachtragskredite;
- d. der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Stadtrates;
- e. der reinen Finanzgeschäfte (Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen an Unternehmen usw.);
- f. weiterer Finanzgeschäfte wie insbesondere die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen an Unternehmen;
- g. der Grundstücksgeschäfte sowie
- h. der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien.

⁵ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Kontrolle über die termingerechte Traktandierung und Erledigung der Vorstösse;
- b. Vorberaterung der Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors; die Kommission kann die Kandidierenden zu einem Gespräch einladen; die Anstellung der Ombudsperson und der Stellvertretung richtet sich nach dem Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern.

⁶ Vor Ausübung ihrer Informationsrechte hält die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission fest, ob sie diese im Rahmen der Vorberaterung eines Sachgeschäftes oder im Rahmen der Oberaufsicht wahrnimmt.

5.3 Spezialkommissionen**Art. 39** *Bestellung*

¹ Der Grosse Stadtrat kann für bestimmte Beratungsgegenstände ausnahmsweise Spezialkommissionen einsetzen.

² Er bestimmt auf Antrag der Geschäftsleitung die Zahl der Mitglieder der Spezialkommission und wählt diese sowie die Präsidentin oder den Präsidenten, und er legt den Auftrag der Spezialkommission und die Amtsdauer der Mitglieder fest.

³ Die Spezialkommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 40 *Vereinigte Kommissionen*

¹ Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Beratungsgegenstände, für die verschiedene ständige Kommissionen zuständig sind, eine vereinigte Kommission einsetzen.

² Die vereinigten Kommissionen können sich aus ständigen Kommissionen, Spezial-kommissionen und Subkommissionen zusammensetzen.

³ Die Geschäftsleitung legt den Auftrag fest und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie bestimmt die geschäftsführende Kommission.

5.4 Vertraulichkeit, Protokoll und Information der Öffentlichkeit**Art. 41** *Vertraulichkeit*

¹ Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Kommissionsunterlagen, sofern nicht öffentlich, und die Protokolle fallen unter die Vertraulichkeit.

² Im Rahmen der Oberaufsichtstätigkeit, insbesondere bei Befragungen und Anhörungen von Personen, kann die Kommission beschliessen, dass nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommissionssitzung Zugang zum Protokoll haben (Kommissionsgeheimnis). Die Kommissionsmitglieder dürfen nur das Ratspräsidium und die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen darüber informieren; diese sind an das Kommissionsgeheimnis gebunden.

Art. 42 *Kommissionsprotokoll*

¹ Die Beratungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden protokolliert.

² Die Protokolle dienen der Nachvollziehbarkeit der Beratungen. Sie enthalten die wesentlichen Inhalte der Voten, die Anträge im Wortlaut, die Art der Erledigung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

³ Den Umfang der Protokolle bestimmt die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung. Befragungen und Anhörungen im Rahmen der Oberaufsicht sind wörtlich zu protokollieren. Kurz- und Beschlussprotokolle sind zulässig, wenn keine Ratsgeschäfte vorberaten werden.

⁴ Die Beratungen werden für die Protokollierung aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Sie sind spätestens drei Monate nach der Sitzung zu löschen.

Art. 43 *Verteilung*

Die Protokolle werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und den Mitgliedern des Stadtrates zugänglich gemacht. Beigezogene Sachverständige erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

Art. 44 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen, über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis und über die in den Beratungen vorgebrachten wesentlichen Argumente.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten sind für die Information der Medien zuständig. Sie können diese Aufgabe an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren.

³ Ist die Öffentlichkeit informiert, können sich die anderen Kommissionsmitglieder zu den behandelten Fragen öffentlich äussern. Sie geben nicht bekannt, wie andere Sitzungsteilnehmende sich geäussert oder gestimmt haben.

6. Sekretariat Grosser Stadtrat**Art. 45** *Aufgaben*

¹ Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat des Grossen Stadtrates.

² Es ist zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Protokollierung sowie für die Nachbereitung der Sitzungen des Grossen Stadtrates, der Kommissionen und der Geschäftsleitung und verantwortet den Weibel- und Ordnungsdienst.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teil. Sie können für die Kommissionssitzungen beigezogen werden.

IV. Verfahren im Grossen Stadtrat

1. Beratungsgegenstände und Beschlussformen

Art. 46 *Beratungsgegenstände*

Die Beratungsgegenstände sind insbesondere

- a. Beschlusssentwürfe zu Initiativen;
- b. Entwürfe zu Reglementen und Parlamentsverordnungen;
- c. Beschlüsse des Grossen Stadtrates, namentlich Finanzbeschlüsse, Berichte, Planungen und Verträge;
- d. Antworten und Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen, Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments;
- e. Entwürfe von Petitionsantworten;
- f. Wahlvorschläge;
- g. Ordnungsanträge.

Art. 47 *Beschlussformen*

¹ Der Grosse Stadtrat erlässt unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechts rechtsetzende Erlasse in Form des Reglements oder der Parlamentsverordnung.

² Die übrigen Entscheide ergehen in einem Grossstadtratsbeschluss, darunter fallen insbesondere die Gemeindeordnung und die Beratungsgegenstände gemäss Art. 46 lit. a, c und e.

Art. 48 *Planungsberichte*

Planungen und dazugehörige Berichte enthalten Vorentscheidungen, wonach bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu ergreifen sind.

Art. 49 *Einbringen von Geschäften*

Das Verfahren im Grossen Stadtrat beginnt mit der Einreichung der Beratungsgegenstände

- a. durch den Stadtrat mit Entwürfen zu Reglementen, Parlamentsverordnungen und Grossstadtratsbeschlüssen sowie Vorstossantworten;
- b. durch die Geschäftsleitung mit Entwürfen zu Reglementen, Parlamentsverordnungen und Grossstadtratsbeschlüssen im Regelungsbereich des Grossen Stadtrates;
- c. durch die Mitglieder des Grossen Stadtrates, die Fraktionen und die Kommissionen mit Vorstössen;
- d. durch Einreichung von Bevölkerungsanträgen und Anträgen des Kinder- und des Jugendparlaments.

Art. 50 *Berichte zu Geschäften*

¹ Der Stadtrat hat seine Entwürfe mit Ausnahme der Antworten und Stellungnahmen zu Vorstössen mit einem Bericht zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere

- a. die Ausgangslage, die Zielsetzung, die Einbettung in die Legislaturplanung und die zentralen Elemente der Vorlage;
- b. die in einer allfälligen Konsultation der Bevölkerung diskutierten Standpunkte und die diesbezügliche Haltung des Stadtrates;
- c. die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen;
- d. die finanziellen und personellen Auswirkungen sowie die Kostendeckung gemäss Finanzplanung;
- e. die Auswirkungen auf das Klima.

² Die Gewichtung der einzelnen Punkte ist dem jeweiligen Beratungsgegenstand anzupassen.

2. Verfahren in der Kommission

Art. 51 *Vorberatung*

¹ Die Beratungsgegenstände sind einer Kommission zur Vorberatung zuzuweisen. Ausgenommen sind die Vorstösse.

² Beratungsgrundlage in der Kommission ist die Vorlage des Stadtrates.

³ Lehnt eine Kommission eine Vorlage als Ganzes ab oder tritt sie auf diese nicht ein, so hat sie in der Regel zumindest eine Beratung durchzuführen und darüber zu berichten (hypothetische Beratung).

Art. 52 *Einladung*

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt zu den Sitzungen der Kommissionen ein. Sie oder er entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann eine Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt durch die Stadtkanzlei in der Regel mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. Sie enthält die Traktandenliste, die zwischen Sachgeschäften und Geschäften der Oberaufsicht unterscheidet.

⁴ Die Traktandenliste zu den Geschäften der Oberaufsicht ist vertraulich, diejenige zu den Sachgeschäften ist öffentlich.

Art. 53 *Verfahren*

¹ Die Bestimmungen des Grossen Stadtrates sind sinngemäss auf die Kommissionen anwendbar.

² Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

Art. 54 *Vertretung des Stadtrates*

¹ Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt an den Vorberatungen in den Kommissionen teil. Es ist berechtigt, sich durch Mitarbeitende der Verwaltung begleiten zu lassen.

² Wird ein Entwurf in der Kommission wesentlich abgeändert, unterstützen Stadtrat und Verwaltung die Kommission bei der Ausarbeitung der Beratungsgrundlagen. Die Stadtkanzlei koordiniert die Arbeiten.

³ Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 55 *Vertretung von Volksbegehren*

Wird eine Initiative, ein Bevölkerungsantrag oder ein Antrag des Kinder- oder des Jugendparlaments beraten, so kann eine Delegation von höchstens drei Personen das Anliegen vor der vorberatenden Kommission vertreten.

Art. 56 *Antragstellung und Berichterstattung*

¹ Die Kommission stellt dem Grossen Stadtrat schriftlich Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

² Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich. Die Kommission äussert sich zu den Abweichungen von der Vorlage des Stadtrates und zu den von einer Mehr- und Minderheit vorgebrachten Argumenten.

³ Lehnt eine Kommission den Beratungsgegenstand als Ganzes in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Grossen Stadtrat Nichteintreten.

3. Verfahren im Grossen Stadtrat

Art. 57 *Beratungsgrundlage*

¹ Beratungsgrundlage im Verfahren des Grossen Stadtrates ist der Antrag der vorberatenden Kommission bzw. der vom Stadtrat verabschiedete Beratungsgegenstand, wenn keine Vorberatung stattgefunden hat.

² Die Kommission gibt dem Stadtrat bis zur Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrem Antrag.

Art. 58 *Eintreten*

¹ Der Grosse Stadtrat beschliesst zunächst über Eintreten oder Nichteintreten. Liegt kein Antrag auf Nichteintreten vor, kann der Grosse Stadtrat auf eine Eintretensdebatte verzichten.

² Ein Rückkommen auf einen Eintretensbeschluss ist nicht möglich.

³ Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Aufgaben- und Finanzplan und beim Budget sowie bei der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht.

Art. 59 *Rückweisung*

¹ Hat der Grosse Stadtrat Eintreten beschlossen, kann er einen Beratungsgegenstand als Ganzes an den Stadtrat zurückweisen.

² Kommt er im Laufe der Detailberatung zum Schluss, dass eine widerspruchsfreie Beschlussfassung nicht möglich ist, so weist er den Beratungsgegenstand an den Stadtrat oder die vorberatende Kommission zurück.

³ Anträge auf Rückweisung führen aus, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

Art. 60 *Detailberatung*

¹ Nach der Eintretensdebatte führt der Grosse Stadtrat die Detailberatung durch.

² Der Grosse Stadtrat kann die Detailberatung artikel-, abschnitts- oder seitenweise oder nach Sachgebieten unterteilen.

³ Die Geschäftsleitung, der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder ein Ratsmitglied kann eine zweite Beratung beantragen.

⁴ Stimmt der Grosse Stadtrat dem Antrag zu, so wird der Beratungsgegenstand der vorberatenden Kommission zur inhaltlichen und redaktionellen Bereinigung und Antragstellung zugewiesen.

⁵ Eine dritte Beratung findet unter Vorbehalt von Art. 61 nicht statt.

Art. 61 *Beratung der Bau- und Zonenordnung*

¹ Beratungsgegenstände mit einer Anpassung der Bau- und Zonenordnung werden mindestens zweimal beraten.

² Die erste Beratung findet vor der kantonalen Vorprüfung statt.

Art. 62 *Antragsrecht*

¹ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge einreichen.

² Anträge, die das Verfahren, Abstimmungen und die Ordnung betreffen, sind Ordnungsanträge und in der Regel sofort zu behandeln.

³ Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Ordnungsanträge können auch durch Zwischenruf gestellt werden.

Art. 63 *Protokollbemerkungen und Aufträge*

¹ Der Grosse Stadtrat kann zu den Berichten, mit denen der Stadtrat ihm die Beratungsgegenstände gemäss Art. 46 lit. a–c unterbreitet, Aufträge und Protokollbemerkungen beschliessen.

² Protokollbemerkungen sind kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand. Der Umfang der Aufträge entspricht demjenigen einer Motion.

³ Protokollbemerkungen und Aufträge sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

⁴ Nach Erledigung eines Auftrages stellt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat begründet Antrag auf Abschreibung.

Art. 64 *Schlussabstimmung*

¹ Nach Abschluss der Detailberatung findet eine Abstimmung über den gesamten Beratungsgegenstand statt (Schlussabstimmung).

² Ist Eintreten obligatorisch, führt eine ablehnende Schlussabstimmung zu einer Rückweisung an den Stadtrat.

³ Stimmt der Grosse Stadtrat dem Beratungsgegenstand, so wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu, ist der Beschluss gültig zustande gekommen und wird veröffentlicht. Lehnt der Grosse Stadtrat den Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung ab, ist das Verfahren beendet.

⁴ Die Anträge aus der Mitte des Grossen Stadtrates, die die Voraussetzungen für einen Gegenvorschlag für ein konstruktives Referendum erfüllen, sind vor der Schlussabstimmung zu bezeichnen und mit der Vorlage zu veröffentlichen.

Art. 65 *Referendumsklausel*

¹ In den Beschlussentwürfen und Beschlüssen ist anzugeben, ob sie dem Referendum unterstehen.

² Die Art des Referendums, die Fristen und die erforderlichen Unterschriftenzahlen sind zu veröffentlichen.

Art. 66 *Rückkommen*

¹ Der Grosse Stadtrat kann bis zum Ende der Beratung des betreffenden Gegenstandes auf seine Beschlüsse zurückkommen.

² Bis zum Schluss der Sitzung kann der Grosse Stadtrat auf ein an der gleichen Sitzung behandeltes Geschäft zurückkommen, sofern dies mindestens 30 Ratsmitglieder verlangen.

4. Beratung im Grossen Stadtrat

Art. 67 *Einladung*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt die Mitglieder des Grossen Stadtrates in der Regel mindestens 20 Tage im Voraus zur Sitzung ein.

² Die Einladung enthält die Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen sowie eine Liste der aufgelegten Akten.

³ Beratungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates damit einverstanden sind. Ausgenommen sind die dringlichen Vorstösse.

Art. 68 *Debatte und Rederecht*

¹ Die Beratungen des Grossen Stadtrates dienen dem öffentlichen Austausch der wesentlichen Entscheidungsargumente und der Meinungsbildung der Mitglieder des Grossen Stadtrates. Die Debatte soll die unterschiedlichen Auffassungen enthalten und die Entscheide des Grossen Stadtrates verständlich und nachvollziehbar machen.

² Die Rednerinnen und Redner sprechen zur Sache, fassen sich kurz und klar und vermeiden beleidigende oder verletzende Äusserungen. Sie formulieren Anträge, Protokollbemerkungen und Aufträge sowie Empfehlungen.

³ Das Rederecht steht jedem Mitglied des Grossen Stadtrates sowie den Mitgliedern des Stadtrates zu.

Art. 69 *Redeordnung*

¹ Es spricht, wer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten das Wort erhält.

² Zuerst spricht die Berichterstatterin oder der Berichterstatter aus der vorberatenden Kommission. Danach sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zuerst die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und dann die Mitglieder des Grossen Stadtrates. Abschliessend sprechen die Mitglieder des Stadtrates.

³ Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern der Kommission sowie den Mitgliedern des Stadtrates kann auch ausserhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilt werden.

⁴ Wer zum Geschäft schon zweimal gesprochen hat, wird ans Ende der Redeliste gesetzt.

Art. 70 *Schliessung der Redeliste*

¹ Ist die Redeliste erschöpft, schliesst die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Debatte ab.

² Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates kann beantragen, die Redeliste zu schliessen. Vor einem solchen Antrag angemeldete Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

Art. 71 *Ordnung im Saal*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident rufen Rednerinnen und Redner zur Ordnung, wenn diese ungebührlich lang sprechen, sich vom Beratungsgegenstand entfernen, das Geschäftsreglement missachten oder den parlamentarischen Anstand verletzen. Sie entziehen der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie den Ordnungsaufruf nicht befolgen.

² Im Wiederholungsfall kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das entsprechende Mitglied des Grossen Stadtrates für den Rest der Sitzung ausschliessen.

³ Das betroffene Mitglied des Grossen Stadtrates kann gegen den Wortentzug oder den Ausschluss mit einer kurzen Erklärung Einspruch erheben. Der Grosse Stadtrat entscheidet darüber sofort und ohne Diskussion.

⁴ Ist die Ordnung im Saal gestört und ein ordentlicher Geschäftsgang nicht möglich, kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder ganz schliessen.

Art. 72 *Ratsprotokoll*

¹ Die Stadtkanzlei erstellt in der Regel innerhalb drei Monaten ein Wortprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Stadtrates. Darin wird Folgendes festgehalten:

- a. die behandelten Geschäfte;
- b. die Namen der bei der Sitzung entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates und des Stadtrates;
- c. die Namen der Rednerinnen und Redner sowie der Inhalt ihrer Voten;
- d. die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und die Beschlüsse;
- e. die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Wahlen;
- f. der Ausstand von Mitgliedern des Grossen Stadtrates.

² Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden.

³ Die Protokolle werden nach der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat veröffentlicht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind geheime Beratungen und Abstimmungen.

⁴ Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu Beginn der Ratssitzung, an der die Genehmigung traktandiert ist, kein schriftlicher Berichtigungsantrag eingegangen ist.

⁵ Der Grosse Stadtrat entscheidet über Berichtigungsanträge, verfügt Berichtigungen und erteilt die Genehmigung.

5. Abstimmungen**Art. 73** *Abstimmungsvorgehen*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt vor der Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet das Abstimmungsvorgehen.

Art. 74 *Abstimmungsverfahren*

¹ Liegt zu einer Abstimmungsfrage nur ein Antrag vor, wird er zum Beschluss erklärt.

² Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

³ Liegen zu einer Abstimmungsfrage zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie gegeneinander ausgemehrt.

⁴ Liegen zu einer Abstimmungsfrage mehr als zwei Anträge vor, so werden diese nach inhaltlichen Kriterien paarweise ausgemehrt, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können. Dabei sind die Anträge mit der inhaltlich kleinsten Differenz vor denjenigen mit der inhaltlich grössten Differenz zur Abstimmung zu bringen.

⁵ Kann keine Reihenfolge festgemacht werden oder ist das Vorgehen bestritten, werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Mitglieder des Grossen Stadtrates, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich die Anträge des Stadtrates gegeneinander ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird in einer definitiven Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Art. 75 *Elektronische Stimmabgabe*

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates geben ihre Stimme persönlich ab. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht erlaubt.

² In den Abstimmungen sind immer die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen festzustellen.

³ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Abstimmungsprotokolle werden namentlich publiziert.

Art. 76 *Stimmabgabe mit Handzeichen*

¹ Ist keine elektronische Abstimmungsanlage vorhanden, erfolgt die Stimmabgabe durch Hochheben der Hand. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann das Resultat ohne Auszählung feststellen.

² Zehn Ratsmitglieder können die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Nach Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten gibt das Mitglied des Grossen Stadtrates seine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung bekannt. Über den Namensaufruf wird Protokoll geführt.

³ Bei der Abstimmung über Anträge, die einem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 77 *Stichentscheid*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit. Vorbehalten sind Quorumsabstimmungen und Wahlen.

² Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid. Sie oder er kann ihn kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

6. Parlamentarische Vorstösse**6.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 78** *Einreichung*

¹ Vorstösse können von erst- oder mitunterzeichneten Mitgliedern des Grossen Stadtrates elektronisch bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

² Das gleiche Recht haben die Fraktionen, die Geschäftsleitung und, in ihrem Sachbereich, die Kommissionen.

³ Innerhalb von drei Werktagen wird der Vorstoss von der Stadtkanzlei mit einem Eingangsvermerk und einer Ordnungsnummer versehen. Massgebender Zeitpunkt ist der Eingang bei der Stadtkanzlei.

⁴ Die Begründungen von Vorstössen sind kurz zu halten.

Art. 79 *Unzulässigkeit*

Ein Vorstoss kann als unzulässig erklärt werden,

- a. wenn das Anliegen die Persönlichkeitsrechte in einem laufenden juristischen Verfahren betrifft oder
- b. wenn das Anliegen gegen den parlamentarischen Anstand verstösst oder beleidigende oder verletzende Inhalte enthält.

Art. 80 *Prüfung und Veröffentlichung*

¹ Die Stadtkanzlei prüft zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, ob die Vorstösse in der Form und im Inhalt zulässig sind.

² In Form und Inhalt zulässige Vorstösse werden veröffentlicht.

³ Stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident einen Vorstoss fest, bereinigt sie oder er dies zusammen mit dem erstunterzeichneten Mitglied des Grossen Stadtrates. Bei erfolgloser Bereinigung entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend, ob der Vorstoss definitiv oder teilweise als unzulässig erklärt oder als Ganzes veröffentlicht wird.

⁴ Nach der Veröffentlichung können Vorstösse nicht mehr abgeändert werden. Davon ausgenommen sind formelle und redaktionelle Anpassungen.

Art. 81 *Rückzug*

¹ Ein Vorstoss kann bis spätestens zu Beginn der Ratssitzung, an welcher er traktandiert ist, zurückgezogen werden. Der Rückzug hat schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten zu erfolgen.

² Rückzugsberechtigt sind

- a. das erstunterzeichnete Mitglied des Grossen Stadtrates;
- b. die Mehrheit der einreichenden Fraktion, Kommission oder Geschäftsleitung.

6.2 Beschlussantrag**Art. 82** *Inhalt*

¹ Mit einem Beschlussantrag kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und Beschlüssen im selbstständigen Wirkungsbereich des Grossen Stadtrates verlangt werden. Beschlussanträge sind zu begründen.

² Der Stadtrat nimmt innerhalb sechs Monaten nach Einreichung Stellung zu Beschlussanträgen.

³ Stimmt der Grosse Stadtrat dem Beschlussantrag zu, wird er der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

6.3 Motion und Postulat**Art. 83** *Motion*

¹ Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, dem Grossen Stadtrat eine der folgenden Vorlagen zu unterbreiten:

- a. Entwurf, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses, der in die Kompetenz des Grossen Stadtrates oder der Stimmbevölkerung fällt;
- b. besondere Planungs- und Rechenschaftsberichte.

² Für die Ausführung des Auftrages kann die Motion eine angemessene Frist vorsehen.

Art. 84 *Postulat*

Mit dem Postulat erhält der Stadtrat:

- a. den Auftrag zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob dem Grossen Stadtrat der Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Grossen Stadtrates oder der Stimmberechtigten fällt, oder
- b. die Anregung, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen.

Art. 85 *Stellungnahme des Stadtrates*

¹ Der Stadtrat hat sechs Monate Zeit, um zu Motionen und Postulaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme enthält Angaben über die zu erwartenden Folgekosten bei einer Erheblicherklärung des Vorstosses.

² Die Stellungnahme enthält überdies den Antrag,

- a. den Vorstoss vollständig oder teilweise erheblich zu erklären;
- b. die Motion als Postulat erheblich zu erklären oder
- c. den Vorstoss abzulehnen.

³ Der Stadtrat kann bei der Geschäftsleitung die Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate beantragen.

Art. 86 *Verfahren der Erheblicherklärung*

¹ Beantragt der Stadtrat Ablehnung des Vorstosses oder wird dem Antrag des Stadtrates opponiert, dann entscheidet der Grosse Stadtrat.

² Stimmt die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner dem Antrag des Stadtrates zu und wird aus der Mitte des Grossen Stadtrates kein anderer Antrag gestellt, so ist der Vorstoss in der vom Stadtrat beantragten Form ohne Diskussion erheblich erklärt.

³ Ein Antrag auf Umwandlung oder teilweise Erheblicherklärung ist dem Stadtrat vorbehalten.

⁴ Über die Umwandlung oder die teilweise Erheblicherklärung wird nur abgestimmt, wenn die vollständige Erheblicherklärung abgelehnt worden ist.

⁵ Nach der teilweisen oder vollständigen Erheblicherklärung findet eine Diskussion nur statt, wenn der Grosse Stadtrat dies beschliesst.

Art. 87 *Verfahren nach der Erheblicherklärung*

¹ Der Stadtrat erledigt Motionen und Postulate innerhalb zwei Jahren bzw. innerhalb der in der Motion angesetzten angemessenen Frist.

² Die unerledigten Motionen und Postulate sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann begründet Antrag stellen, die Erledigungsfrist zu verlängern

- a. um ein zusätzliches Jahr bei der FGK;
- b. um jedes weitere Jahr beim Grossen Stadtrat.

³ Für die erledigten Vorstösse kann der Stadtrat oder ein Mitglied des Grossen Stadtrates begründet Antrag auf Abschreibung stellen. Der Stadtrat kann diesen Antrag auch im Rahmen seines Geschäftsberichtes stellen.

6.4 Interpellation und schriftliche Anfrage**Art. 88** *Inhalt*

¹ Jedes Ratsmitglied kann mit einer Interpellation oder einer schriftlichen Anfrage Auskunft verlangen über alle Fragen, welche die Stadt Luzern und die städtische Verwaltung betreffen.

² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innerhalb sechs Monaten schriftlich.

³ Das erstunterzeichnete Mitglied des Grossen Stadtrates oder im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnetes Mitglied des Grossen Stadtrates hat in wenigen Worten bekannt zu geben, ob es mit der Antwort des Stadtrates auf die Interpellation zufrieden, teilweise zufrieden oder nicht zufrieden ist.

⁴ Eine Diskussion über die Interpellation findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 18 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

⁵ Schriftliche Anfragen beantwortet der Stadtrat innerhalb drei Monaten. Eine Behandlung im Grossen Stadtrat ist ausgeschlossen.

6.5 Dringliche Behandlung von Vorstössen

Art. 89 Verfahren

¹ Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Stadtrates können die dringliche Behandlung ihres Beschlussantrages, ihrer Motion, ihres Postulats oder ihrer Interpellation beantragen, wenn der Vorstoss spätestens am 10. Tag vor der Ratssitzung um 14 Uhr bei der Stadtkanzlei eingereicht wird, d. h. in der Regel am Montag der Vorwoche.

² Wird die Frist nicht eingehalten, ist die dringliche Behandlung nur mit Zustimmung des Stadtrates möglich.

³ Der Grosse Stadtrat stimmt an der ersten Sitzung nach der Einreichung über die dringliche Behandlung ab, sofern der Antrag auf dringliche Behandlung nicht zurückgezogen wird. Wird dringliche Behandlung beschlossen, erfolgt die Stellungnahme bzw. die Antwort des Stadtrates

a. bei einem Beschlussantrag oder einer Motion: an der nächsten ordentlichen Sitzung;

b. bei einem Postulat oder einer Interpellation: an der gleichen Sitzung.

⁴ Der Grosse Stadtrat kann Dringlichkeit beschliessen, wenn das aufgeworfene Thema ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht hat und die Öffentlichkeit die umgehende Stellungnahme erwartet, oder wenn das Anliegen keinen Aufschub zulässt, weil es sonst gegenstandslos würde. Wenn das Anliegen des Vorstosses ein laufendes juristisches Verfahren tangiert oder bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden kann, ist Dringlichkeit ausgeschlossen.

7. Rechnungen, Berichte, Planungsberichte und Strategien

Art. 90 Genehmigung

¹ Der Grosse Stadtrat genehmigt Berichte des Stadtrates, insbesondere den Geschäftsbericht des Stadtrates und die Jahresrechnung sowie weitere Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen und Abrechnungen von Sonderkrediten.

² Er kann Geschäfte, die zur Genehmigung unterbreitet werden, auch teilweise genehmigen oder nicht genehmigen.

Art. 91 Kenntnisnahme

¹ Der Grosse Stadtrat nimmt von Planungen und Berichten Kenntnis. Er kann diese auch zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen.

² Die Kenntnisnahme erfolgt, wenn die Diskussion über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist.

³ Der Grosse Stadtrat kann auch beschliessen, von Planungen und Berichten zustimmend oder ablehnend Kenntnis zu nehmen.

Art. 92 Ziele der städtischen Politik

¹ Der Grosse Stadtrat nimmt die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm zur Kenntnis.

² Über die generellen Ziele der städtischen Politik beschliesst er im Rahmen der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms.

8. Konstruktives Referendum

Art. 93 Anzeige und Quorum

¹ Ein Antrag kann als Gegenvorschlag gemäss Art. 14 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Volksabstimmung gebracht werden.

² Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten vor der Ratssitzung, spätestens aber vor der Abstimmung über den Antrag anzuzeigen.

³ Wird der Antrag abgelehnt, aber von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt, leitet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Bezeichnungsverfahren ein.

Art. 94 *Bezeichnungsverfahren*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet über die Einsetzung des Bereinigungsausschusses. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a. der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten der vorberatenden Kommission;
- c. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Bereinigungsausschusses teil. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird bei Bedarf beigezogen.

³ Der Antrag wird formal überarbeitet, sprachlich bereinigt und dahingehend angepasst, dass die unverfälschte Willenskundgabe der Stimmbevölkerung nicht verletzt werden kann. Mehrere Anträge, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, können mit Zustimmung der Antragstellenden zusammengefügt werden.

⁴ Bestehen Zweifel darüber, ob der Antrag als Gegenvorschlag die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Grosse Stadtrat.

Art. 95 *Verabschiedung*

¹ Nach Abschluss des Bezeichnungsverfahrens entscheidet der Grosse Stadtrat definitiv über den Gegenvorschlag.

² Wird der Gegenvorschlag von mindestens zehn Ratsmitgliedern unterstützt, ist er als konstruktiver Gegenvorschlag mit der Hauptvorlage zu veröffentlichen.

9. Bevölkerungsantrag**Art. 96** *Inhalt*

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern wird unter den Voraussetzungen von Art. 29a der Gemeindeordnung das Recht eingeräumt, Bevölkerungsanträge einzubringen.

Art. 97 *Einreichen und Gegenstand*

¹ Ein Bevölkerungsantrag ist schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen. Er hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. einen Titel;
- b. ein Begehren;
- c. eine Begründung;
- d. eine Liste der unterzeichneten Stimmberechtigten mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift;
- e. den Namen und Vornamen sowie die Adresse von drei Stimmberechtigten als Vertretung der Antragstellenden.

² Massgebender Zeitpunkt des Eingangs eines Bevölkerungsantrages ist

- a. die Einreichung bei der Stadtkanzlei, sofern die Anzahl Unterschriften der Stimmberechtigten geprüft sind;
- b. die Feststellung des Zustandekommens des Antrages, sofern die Anzahl Unterschriften der Stimmberechtigten nicht geprüft ist.

³ Ist ein Bevölkerungsantrag eingegangen, erhält er von der Stadtkanzlei innerhalb drei Werktagen eine Geschäftsnummer und wird im Verzeichnis der Vorstösse aufgeführt.

Art. 98 *Prüfung und Rückweisung*

¹ Bevölkerungsanträge werden nach dem Verfahren der Prüfung von Vorstössen geprüft.

² Die Rückweisung eines Bevölkerungsantrages ist zu begründen.

Art. 99 *Verfahren und Rückzug*

¹ Bevölkerungsanträge werden im Verfahren der Motion oder bei mangelnder Motionsfähigkeit oder auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellenden im Verfahren des Postulats behandelt. Das Dringlichkeitsverfahren für Vorstösse ist anwendbar. Folgende Ausnahmen gelten:

- a. Bevölkerungsanträge sind von einer Kommission vorzubereiten;

- b. die Stellungnahme des Stadtrates ist der Vertretung der Antragstellenden innerhalb angemessener Frist vor der Behandlung in der vorberatenden Kommission zuzustellen;
 - c. die Vertretung der Antragstellenden hat das Recht, ihr Anliegen in der vorberatenden Kommission mündlich zu begründen;
 - d. für dringlich erklärte Bevölkerungsanträge muss die Stellungnahme des Stadtrates unter Vorbehalt der Einladungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen;
 - e. dringlich erklärte Bevölkerungsanträge sind unter Vorbehalt der Einladungsfristen gemäss Art. 67 Abs. 1 an der nächstfolgenden Sitzung des Grossen Stadtrates zu traktandieren.
- ² Der Rückzug eines Bevölkerungsantrages kann von der angegebenen Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten bis zu Beginn der Ratssitzung erfolgen, an welcher er traktandiert ist.

10. Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments

Art. 100 *Voraussetzungen und Verfahren*

¹ Das Kinderparlament und das Jugendparlament können einen Antrag einreichen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. dem Kinderparlament müssen mindestens 48, dem Jugendparlament mindestens 16 eingeschriebene Mitglieder angehören;
- b. das Verfahren des Parlaments ermöglicht den Mitgliedern, Anträge einzureichen, und diese Anträge werden im Plenum verhandelt und beschlossen;
- c. das Verfahren legt ein Anwesenheitsquorum mit der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder und ein Beschlussquorum mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

² Bezüglich Form und Einreichung sowie Prüfung, Rückweisung und Behandlung von Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments sind die Vorschriften über die Bevölkerungsanträge anwendbar.

³ Das jeweilige Parlament bestimmt die Delegation von höchstens drei Mitgliedern, die den Antrag in der vorberatenden Kommission vertreten und den Antrag allenfalls zurückziehen können.

11. Petitionen

Art. 101 *Verfahren*

¹ Petitionen an den Grossen Stadtrat sind bei der Stadtkanzlei zuhanden der Geschäftsleitung einzureichen.

² Die Geschäftsleitung weist die Petition der zuständigen Kommission zur Vorberatung zu oder bei Unzuständigkeit des Grossen Stadtrates der zuständigen Instanz. Die Petitionärin oder der Petitionär wird schriftlich über das Vorgehen unterrichtet.

³ Petitionen, für deren Behandlung der Grosse Stadtrat zuständig ist, werden den Mitgliedern des Rates zugänglich gemacht.

⁴ Der Stadtrat bereitet zuhanden der zuständigen Kommission eine Petitionsantwort vor.

⁵ Mit der Beschlussfassung im Grossen Stadtrat ist das Verfahren beendet.

12. Wahlverfahren

12.1 Grundsatz

Art. 102 *Geheime und offene Wahl*

¹ Die Wahlen ins Ratspräsidium sind geheim.

² Die übrigen Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, der Grosse Stadtrat beschliesst geheime Wahl.

³ Offene Wahlen werden nach den Bestimmungen über die Abstimmungen durchgeführt.

12.2 Verfahren der geheimen Wahl

Art. 103 *Präsenz und Austeilen der Wahlzettel*

¹ Vor jeder Wahl sind die Türen des Ratssaals zu schliessen und die anwesenden Mitglieder festzustellen.

² Auf Anordnung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten teilen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die leeren Wahlzettel und die Listen der Kandidierenden aus.

³ Die Wahlzettel sind von Hand auszufüllen.

⁴ Den Ratssaal darf ausnahmsweise verlassen, wer die Erlaubnis der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten hat. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Bei der Rückkehr hat sich das entsprechende Ratsmitglied bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten anzumelden. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung des Grossen Stadtrates ist nicht erlaubt.

Art. 104 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

¹ Nach Einsammeln der Wahlzettel ermitteln die Stimmzählerinnen und Stimmzähler unter Mitwirkung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers oder der Vertretung das Wahlergebnis.

² Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimmzettel die Zahl der anwesenden Mitglieder des Grossen Stadtrates, ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

³ Leere und ungültige Stimmen sind nicht zum absoluten Mehr zu zählen.

Art. 105 *Eröffnung des Wahlergebnisses*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eröffnet das Wahlergebnis. Sie oder er gibt dabei die leeren und ungültigen Stimmen sowie die Berechnung des absoluten Mehrs bekannt.

² Wird gegen das Resultat Einspruch erhoben, wird erneut ausgezählt. Der Grosse Stadtrat entscheidet, ob der Wahlgang wiederholt wird.

Art. 106 *Mehrheiten und Los*

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wählenden erreicht. Erreicht keine der Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang mehrere Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so gilt als gewählt, wer unter ihnen am meisten Stimmen erreicht.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident unter Kontrolle der Stimmzählerinnen und Stimmzähler vor dem versammelten Grossen Stadtrat. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bereitet das Los vor.

Art. 107 *Ergänzende Vorschriften*

Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes sind ergänzend sinngemäss anwendbar.

V. Oberaufsicht

1. Ordentliches Verfahren

Art. 108 *Zweck*

¹ Die Oberaufsicht schafft Vertrauen in das staatliche Handeln des Stadtrates als oberste leitende und vollziehende Behörde.

² Die mit der Oberaufsicht betraute Kommission prüft unter anderem anhand der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategien, ob die Interessen der Stadt Luzern gewahrt werden und ob der Umgang mit Risiken sowie die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgen.

³ Die Kommission führt den Dialog mit dem Stadtrat und gibt Empfehlungen ab. Im Rahmen der Oberaufsicht können weder staatliche Akte aufgehoben oder abgeändert noch Weisungen erteilt werden.

Art. 109 *Kriterien*

¹ Die Geschäftsführung und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung werden nach den Kriterien Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft. Die FGK kontrolliert zudem, in welchem Umfang ihre Empfehlungen umgesetzt werden.

² Die FGK prüft den Umgang mit den Beteiligungen der Stadt Luzern. Mittels Prüfung der Beteiligungsstrategie prüft sie, ob der Stadtrat die Interessen der Stadt mittels Leistungsvereinbarung und Eignerstrategie angemessen und zielgerichtet vertritt.

Art. 110 *Vertiefte Abklärungen*

Die FGK kann neben der Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets und der Nachtragskredite sowie des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Abrechnungen von Sonderkrediten die Durchführung vertiefter Abklärungen beschliessen. Sie setzt dazu eine Subkommission ein.

Art. 111 *Auskunftspflichten*

¹ Im Rahmen der Oberaufsicht sind die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten sowie unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Mitglieder der operativen und strategischen Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Für die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

² Die Herausgabe der Akten und die Erteilung von Auskünften können zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren verweigert werden. Der Stadtrat oder das Führungsgremium hat zur Aktenlage einen Bericht zu verfassen.

³ Die Informationsrechte gemäss Art. 33 sind massgebend.

Art. 112 *Berichterstattung*

¹ Die FGK erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Sie hört den Stadtrat und die zuständigen obersten Organe, die im Bericht erwähnt werden, zu den Erkenntnissen und Empfehlungen vorgängig an.

³ Die Information der Öffentlichkeit ist vorgängig mit dem Stadtrat und dem zuständigen obersten Organ zu koordinieren. Auf die namentliche Erwähnung von Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung und der Beteiligungen bzw. Trägern öffentlicher Aufgaben ist zu verzichten.

2. Parlamentarische Untersuchungskommission**Art. 113** *Antrag auf Einsetzung*

¹ Der Grosse Stadtrat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen.

² Einen Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission kann stellen:

- die FGK nach Vornahme eigener Prüfungen und Abklärungen zu diesen Vorkommnissen;
- jedes Mitglied des Grossen Stadtrates, nachdem mit einer Interpellation Aufschluss über dieses Vorkommnis verlangt worden ist.

³ Der Antrag wird in der Regel für die nächste Ratssitzung traktandiert.

Art. 114 *Einsetzung*

¹ Stimmt der Grosse Stadtrat der Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu, erarbeitet die Geschäftsleitung einen Grossstadtratsbeschluss.

² Der Grossstadtratsbeschluss legt den Auftrag und die finanziellen Mittel sowie die Zusammensetzung inklusive Präsidentin oder Präsident fest. Alle Fraktionen müssen in der Untersuchungskommission vertreten sein.

³ Die Geschäftsleitung hört den Stadtrat vor der Traktandierung des Grossstadtratsbeschlusses an.

Art. 115 *Verhältnis zu anderen Verfahren*

Betrifft ein anderes rechtlich geordnetes Verfahren den Gegenstand der parlamentarischen Untersuchungskommission, namentlich ein Disziplinarverfahren oder eine Administrativ-untersuchung, darf dieses nur angesetzt oder weitergeführt werden, wenn die Kommission dies bewilligt.

Art. 116 *Organisation*

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie beschliesst über die Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen und die Information der Öffentlichkeit sowie über weitere administrative Belange.

² Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann weitere Personen anstellen oder beiziehen.

Art. 117 *Informationsrechte*

¹ Die Kommission kann

- a. Augenscheine vornehmen und Sachverständige beiziehen, massgebend dazu sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 für Sachverhaltsermittlungen;
- b. Auskunftspersonen befragen;
- c. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, massgebend sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 für Sachverhaltsermittlungen;
- d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Angestellten der Stadt Luzern und städtischen Beteiligungen bzw. Trägern städtischer Aufgaben sowie Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündlich oder schriftlich direkt Auskünfte einholen;
- e. von allen Personen in öffentlicher Funktion sowie von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, Akten erhalten;
- f. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates und des Finanzinspektorats beiziehen.

² Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht gemäss Art. 111 sind massgebend.

Art. 118 *Rechte der Betroffenen*

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, bei den Sachverhaltsermittlungen Ergänzungsfragen zu stellen und in die Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle Einsicht zu nehmen. Der Stadtrat kann sich vertreten lassen.

³ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei den Sachverhaltsermittlungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.

Art. 119 *Verwertung der Beweismittel*

¹ Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

² Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Stadtrat erhalten die betroffenen Personen Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.

Art. 120 *Abschluss der Untersuchung*

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission erstattet dem Grossen Stadtrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission. Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Grossen Stadtrat zu den Schlussergebnissen zu äussern.

² Der Grosse Stadtrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der parlamentarischen Untersuchungskommission.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 121** *Ausführungsbestimmungen*

Der Grosse Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Geschäftsreglement.

Art. 122 *Übergangsbestimmung*

¹ Beratungsgegenstände, die vor Inkrafttreten des neuen Geschäftsreglements beim Grossen Stadtrat eingereicht worden sind, werden nach neuem Recht beraten.

² Für Motionen und schriftliche Anfragen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eingereicht worden sind, gelten folgende Fristen:

- a. Stellungnahme des Stadtrates zu Motionen: zwölf Monate;
- b. Antworten des Stadtrates auf schriftliche Anfragen: sechs Monate.

³ Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

Art. 123 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird aufgehoben.

Art. 124 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

Titel:**Reglement über die städtischen Volksabstimmungen****Art. 1** *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Abstimmungsfragen bei Volksabstimmungen von Vorlagen mit Gegenvorschlägen im Rahmen eines konstruktiven Referendums. Es behandelt das Vorgehen für die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen (obligatorisches, fakultatives und konstruktives Referendum sowie Volksinitiative).

² Es bestimmt die Darstellung einer Abstimmungsvorlage in den Kommunikationsmitteln wie Abstimmungsbroschüre, «Stadtmagazin», Informationsveranstaltungen und elektronischen Medien.

Untertitel:**1. Abstimmungsfragen beim konstruktiven Referendum****Art. 1a** *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Es ist das Abstimmungsverfahren gemäss § 86 Stimmrechtsgesetz anwendbar.

² Wird eine Volksabstimmung über zwei oder mehr Gegenvorschläge verlangt, werden den Stimmberechtigten auf einem Stimmzettel die Haupt- und die Stichfragen unterbreitet.

Art. 1b *Vorlage des Grossen Stadtrates mit mehreren Gegenvorschlägen*

¹ Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über eine Vorlage des Grossen Stadtrates und mehr als einem Gegenvorschlag angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag A annehmen?
3. Wollen Sie den Gegenvorschlag B annehmen?

usw.

² Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

⁴ Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

Art. 1c *Zeitpunkt der Volksabstimmung*

Die Volksabstimmung ist beim gültig zustande gekommenen konstruktiven Referendum analog zu Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern innerhalb sechs Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

Art. 1d *Konstruktives Referendum mit einem Gegenvorschlag*

Wird eine Volksabstimmung über einen Gegenvorschlag verlangt, wird den Stimmberechtigten folgende Frage vorgelegt: «Soll die vom Grossen Stadtrat verabschiedete Vorlage oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag in Kraft treten?»

Art. 1e *Konstruktives Referendum mit zwei oder mehr Gegenentwürfen*

¹ Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über mehrere Gegenvorschläge angeben, welche Gegenvorschläge sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie den Gegenvorschlag A statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag B statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?
3. Wollen Sie den Gegenvorschlag C statt der Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?

usw.

² Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Werden zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt der Gegenvorschlag in Kraft, der in der Stichfrage obsiegt hat.

⁴ Werden mehr als zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt derjenige Gegenvorschlag in Kraft, der in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit derjenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

Untertitel:**2. Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen**

3. Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. Der Beschlussantrag 34, Fabian Reinhard und Andreas Moser namens der FDP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Jules Gut und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Simon Roth und Lena Hafen namens der SP-Fraktion, Thomas Gfeller und Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion sowie Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion vom 18. November 2020: «Zweite Lesung für den Erlass oder die Änderung von Reglementen», wird als erledigt abgeschrieben.

- III. Der Beschlussantrag 208, Elias Steiner und Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion vom 29. September 2022: «Sequenzielle Abstimmung über Vorstösse: Kompromisse ermöglichen», wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.
- IV. Der Beschlussantrag 349, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Denise Feer namens der SP-Fraktion, Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Jona Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 16. Februar 2024: «Stärkung der Rechte des Grossen Stadtrates beim Erlass oder der Änderung der Bau- und Zonenordnung», wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

3 Bericht und Antrag 8 vom 19. Februar 2025: Initiative «Aktive Bodenpolitik – zur Förderung von zahlbarem Wohnraum!» und Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen». Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiativen

EINTRETEN

GPK-Präsident Adrian Albisser: Die Geschäftsprüfungskommission beriet an ihrer Sitzung vom 13. März 2025 den Bericht und Antrag 8/25, die Initiativen «Aktive Bodenpolitik – zur Förderung von zahlbarem Wohnraum!» und «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen». Im Bericht und Antrag fordert der Stadtrat die Behandlungsfrist der beiden Initiativen um sechs Monate zu verlängern. Die Geschäftsprüfungskommission teilt grossmehrheitlich die Begründung des Stadtrates. Es sind personelle Mutationen, weitreichende rechtliche Abklärungen, wie auch die Wechselwirkung dieser zwei Initiativbegehren, welche den zeitlichen Aufschub für einen grossmehrheitlichen Teil der GPK rechtfertigen. Entsprechend wurde der Fristverlängerung bis zum 24. Oktober 2025 zugestimmt. Für eine Minderheit in der Kommission ist die Fristverlängerung nicht das richtige Mittel. Es wurden vor allem inhaltliche Fragestellungen zu wenig geklärt und es wird nicht gewünscht, dass der Stadtrat die Bearbeitung dieser zwei Initiativen für eine Neuausrichtung seiner eigenen Boden- und Wohnraumpolitik nutzt. Die Geschäftsprüfungskommission ist sich aber einig, dass die beiden Initiativen und auch die zugrundeliegende Thematik mit einer grossen Wichtigkeit behandelt werden müssen und dass die rechtlichen Grundlagen für die kommende Abstimmung über diese beiden Initiativen geschaffen werden müssen.

Diel Schmid Meyer: An der letzten Kommissionssitzung konnte das Geschäft ausgiebig diskutiert werden. Die Mitte-Fraktion ist soweit mit den Informationen aus der Kommissionssitzung zufrieden. «Wir haben den Dingen, die da kommen» und die Mitte freut sich, auf die inhaltliche Diskussion, wenn es dann soweit ist. In diesem Sinne stimmt die Fraktion der Fristverlängerung zu.

Mike Hauser kann es kurz machen, da jetzt nur über die Fristverlängerung der Bearbeitung und nicht über den Inhalt der Initiativen diskutiert wird. Die FDP-Fraktion dankt dem Stadtrat und der Verwaltung für den gut begründeten Bericht und Antrag, und unterstützt die beantragte Fristverlängerung bis zum 24. Oktober 2025. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Initiativen gründlich geprüft werden, um rechtliche und finanzielle Aspekte umfassend zu klären. Eine sorgfältige Analyse und Planung sind notwendig, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Zudem soll auch abschliessend geprüft werden, ob die Initiativen gültig sind und was sie für die Stadt Luzern finanziell bedeuten. Die FDP-Fraktion tritt ein und stimmt der Fristverlängerung zu.

Patricia Almela dankt für den kurzen und knappen Bericht und Antrag zur Verlängerung der Behandlungsfrist der bereits genannten Initiativen. In beiden Initiativen geht es um Wohnraum, und wie dieser geschützt werden kann. Das ist ein Anliegen, welches der SP/JUSO-Fraktion sehr wichtig ist, und entsprechend hat es für die Fraktion auch eine entsprechende Dringlichkeit.

Gleichzeitig ist auch eine sorgfältige und umsichtige Bearbeitung der Initiativen von grosser Bedeutung. Die Begründung der beantragten Fristverlängerung um sechs Monate ist nachvollziehbar – insbesondere, da die Anliegen aufgrund der Neukonstituierung des Stadtrates per Herbst 2024 mit Verzögerung aufgenommen werden konnten und weitere rechtliche Abklärungen notwendig sind.

Die SP/JUSO-Fraktion tritt daher auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Antrag auf Fristverlängerung zu.

Monika Weder bedankt sich im Namen der GRÜNE/JG-Fraktion für den Bericht und Antrag betreffend die Verlängerung der Frist für die Behandlung der beiden Initiativen zum Thema Wohnraum. Die Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und wird dem Antrag zustimmen.

Dass gerade zwei sich ergänzende Initiativen zum Thema zu knappem und zu teurem Wohnraum zustande gekommen sind, zeigt wie gross und dringend, dass das Problem mit dem Wohnraum in der Stadt ist. Es ist wichtig, dass die Initiativen rasch behandelt und in der Folge effektive Massnahmen getroffen werden können, um das Problem zu lindern.

Die von den Grünen eingereichte Initiative zielt darauf ab, dass die Stadt langfristig eine aktive Bodenpolitik verfolgen soll, enthält aber auch eine sehr konkrete Forderung: Es sollen jährlich 50 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden. Die Initiative der SP verlangt ein Vorkaufsrecht für die Stadt.

Die Ausführungen vom Stadtrat zeigen, dass er die Anliegen aufnimmt und nach einer Prüfung davon ausgeht, dass es eine vertiefte Klärung braucht. Da die beiden Initiativen eine inhaltliche Nähe aufweisen, ist die Einschätzung des Stadtrats nachvollziehbar, dass die Behandlung aufeinander abgestimmt werden soll. Dass dazu rechtliche Abklärungen notwendig sind, liegt auf der Hand. Es lohnt sich diese jetzt, vor einer Abstimmung vorzunehmen, dies zu Gunsten einer Vorlage, die juristisch solide ist und den Wohnungsbau wirklich voranbringen kann.

Dass sich der Stadtrat aufgrund der Neukonstituierung erst im September vertieft mit den beiden Initiativen befassen konnte, ist unschön, kann dem heutigen Stadtrat jedoch nicht als Versäumnis vorgeworfen werden.

Wichtig ist, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die Problematik des Wohnungsmangels und der über-tauerten Wohnungen keine Dringlichkeit hat. Die Bearbeitung der beiden Initiativen muss mit hoher Priorität und zügig erfolgen, wie der Stadtrat dies in seinem Antrag schreibt.

Für einmal ist eine Prognose recht einfach: Die Misere auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Luzern wird sich nicht von selber in Luft auflösen. Deshalb ist es wichtig, dass den Stimmberechtigten der Stadt rasch eine solide Vorlage zur Abstimmung vorgelegt wird, die zeigt, wie die Stadt künftig eine aktivere Wohn- und Bodenpolitik betreiben kann. Das Resultat der Politik der letzten Jahre ist unzulänglich.

Die GRÜNE/JG-Fraktion ist zuversichtlich, dass mit mehr Vorarbeiten und juristischen Abklärungen eine bessere Vorlage vorliegen wird, und allen dienen wird. Daher tritt sie auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Antrag, die Frist bis zum 24. Oktober 2025 zu verlängern, zu.

Marko Hotz kann es ebenfalls kurz machen, da es nur um die Fristverlängerung geht und nicht um den Inhalt. Inhaltlich wären noch zu viele Fragen offen.

Die SVP-Fraktion dankt dem Stadtrat, dass er das Thema mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten möchte und für den gut begründeten Bericht und Antrag. Dementsprechend tritt die Fraktion ein und stimmt der Fristverlängerung zu.

Roland Z'Rotz dankt für den vorliegenden Bericht und Antrag. Heute stehen nicht die inhaltlichen oder materiellen Fragen im Zentrum, sondern die Frage, ob dem Stadtrat eine zusätzliche Frist für die Überweisung des entsprechenden Berichts und Antrags an den Grossen Stadtrat gewährt werden soll.

Die vom Stadtrat genannten Gründe für die Fristverlängerung kann die GLP-Fraktion nicht vollständig nachvollziehen. Die Frist war von Anfang an bekannt und man hätte sich organisieren müssen, um das voranzutreiben. Die GLP-Fraktion anerkennt jedoch die inhaltliche und rechtliche Komplexität und ist der Meinung, dass dem Stadtrat die nötige Zeit für fundierte Abklärungen zu gewähren ist.

Aus diesem Grund tritt die GLP-Fraktion auf den Bericht und Antrag ein und stimmt der beantragten Fristverlängerung zu.

Baudirektorin Korintha Bärtsch: Eine Initiative ist das stärkste demokratische Instrument. Daher ist es auch für den Stadtrat unschön, dass er eine Fristverlängerung beantragen muss. Die rechtlichen Grundlagen lassen es aber zu, und die Sprechende kann versichern, dass der Stadtrat nicht einfach mit einer Fristverlängerung kommt, weil er die fristgerechte Bearbeitung versäumt hat, sondern weil er mit Hochdruck am Arbeiten ist, und gemerkt hat, dass er den Bericht und Antrag nicht bis zur April-Sitzung erstellen kann. Er benötigt mehr Zeit, um alle Abklärungen vorzunehmen, damit die benötigte Auslegeordnung gemacht werden kann. Die Auslegeordnung betrifft finanzielle und rechtliche Seiten und Prozesse. Der Stadtrat möchte eine Vorlage bringen, welche rechtlich korrekt ist, und daher fordert er die Fristverlängerung. Der Stadtrat verspricht dem Parlament, dass am 24. Oktober 2025 die Vorlage im Stadtrat verabschiedet wird und somit bis Ende 2025 im Grossen Stadtrat beraten werden kann. Die Sprechende dankt für die Unterstützung.

Der Grosse Stadtrat tritt auf den Bericht und Antrag 8 vom 19. Februar 2025: «Initiative «Aktive Bodenpolitik – zur Förderung von zahlbarem Wohnraum!» und Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen». Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiativen» ein.

DETAIL

Seite 5 f. 3 Antrag und Beschluss

Der Grosse Stadtrat beschliesst einstimmig, dass die Frist, innert welcher der Stadtrat die Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum» und die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» zu behandeln hat, bis zum 24. Oktober 2025 verlängert wird.

Der Beschluss lautet:

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 8 vom 19. Februar 2025 betreffend

**Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum» und Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen»
– Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiativen,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von §§ 41 und 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 und Art. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Die Frist, innert welcher der Stadtrat die Initiative «Wohnrauminitiative: Aktive Bodenpolitik zur Förderung von zahlbarem Wohnraum» und die Initiative «Wohnraum für die Menschen statt Profite für Spekulant*innen» zu behandeln hat, wird bis zum 24. Oktober 2025 verlängert.

4 Bericht und Antrag 2 vom 8. Januar 2025: Building Information Modeling BIM. Strategie und Umsetzung. Sonderkredit

EINTRETEN

Baukommissionspräsident Roger Sonderegger: Die Baukommission behandelte diesen Bericht und Antrag an ihrer Sitzung vom 13. März 2025. Für die Stadt Luzern geht es hier um ein wichtiges Thema, denn sie verfolgt bei der Digitalisierung ihrer Arbeiten ambitionierte Ziele, und der Bau und die Planung von Bauten und Anlagen gehören zu den Themenbereichen, bei denen die Stadt viel erreichen kann. Um dieses Potenzial zu nutzen, will der Stadtrat in das Thema BIM einsteigen.

BIM (Building Information Modeling) wird gebraucht, um ein Gebäude oder eine Anlage vom Entwurf bis zum Betrieb digital zu planen. In einem dreidimensionalen, digitalen Modell planen Architekt*innen und Fachplaner*innen (z.B. Sanitär, Lüftung, Fensterbau etc.) gemeinsam an einem Modell. Mit den Daten, welche so entstehen, könnte in Zukunft z.B. auch das Bewilligungsverfahren effizienter durchgeführt werden. Bei den stadteigenen Bauten und Anlagen kann BIM den Vorteil bringen, dass alle relevanten Daten zu den verbauten Elementen auch für Betrieb und Unterhalt zur Verfügung stehen. Damit könnte man beispielsweise mit deutlich weniger Aufwand als heute eine energetische Sanierung oder eine optimierte Reinigung planen.

In der Baukommission wurden kritische Fragen zur Schaffung von internen Ressourcen diskutiert. Die Kommission war schlussendlich vom grossen Potenzial von BIM überzeugt und empfiehlt dem Grossen Stadtrat mit 10:1 Stimmen der Schaffung von vier befristeten Vollzeitstellen und weiterer Sachmittel im Umfang von insgesamt 4,76 Mio. Franken zuzustimmen.

Daniel Lütolf: Die digitale Transformation verändert und prägt die Arbeitsweise grundlegend. Dies wird insbesondere in der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Bauwerken mit dem Einzug des Building Information Modeling – oder kurz BIM – sichtbar. BIM bedeutet nicht nur die Digitalisierung bestehender Prozesse, sondern auch eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit. Kollaboration, Vernetzung und Transparenz rücken ins Zentrum und ermöglichen eine effizientere, ressourcenschonendere und zukunftsfähige Bauweise.

Die GLP-Fraktion unterstützt diesen wichtigen Schritt und stimmt dem Bericht und Antrag mit Überzeugung zu. Die Einführung und Förderung von BIM ist ein essenzieller Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der schönen Stadt Luzern. Digitale Methoden wie diese helfen Kosten zu senken, Fehlerquellen zu minimieren und Planungsprozesse effizienter zu gestalten. Zudem wird eine bessere Nutzung von Ressourcen und eine verbesserte Koordination zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren ermöglicht.

Ein besonderer Dank gebührt der Verwaltung für die fundierte Erarbeitung dieses Berichts und Antrags. Es ist erfreulich zu sehen, dass die Stadt Luzern die Chancen der Digitalisierung nicht nur theoretisch ausformuliert, sondern versucht aktiv aufzunehmen und in die Zukunft investiert.

Die GLP-Fraktion steht für eine innovative und fortschrittliche Stadt Luzern. Die Einführung von BIM ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Die Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonderkredit von 4,76 Mio. Franken zu.

Judit Aregger: Die Digitalisierung schreitet voran und ist jetzt auch in der Baubranche angekommen. Dass die Stadt Luzern mit der Implementierung von BIM einen wesentlichen Schritt in die Digitalisierung von Planungs- und Bauprozessen machen will, begrüsst die GRÜNE/JG-Fraktion sehr. Die Stadt als Behörde muss die digitale Transformation so oder so vollziehen, daran kommt man nicht vorbei. Die GRÜNE/JG-Fraktion sieht es als grosse Chance, dass die Stadt Luzern künftig mit der BIM Methode arbeitet. Unglaublich viele Daten können damit in dreidimensionaler Art verknüpft werden. So kann der gesamte Lebenszyklus eines Bauwerkes abgebildet werden, von den ersten Planungsschritten, zum Bau, zur Bewirtschaftung, bis zur Sanierung und schlussendlich des Rückbaus. Alles wird fortlaufend dokumentiert, im Modell abgebildet und für alle Involvierten digital zur Verfügung gestellt. BIM ist das Fundament für ein Datenmanagement, mit dem man Bauwerke zukunftsgerichtet bewirtschaften kann. Die BIM Methode hat viele Vorteile. Zum Beispiel, dass durch die detaillierten 3D-Modelle weniger Fehler passieren, weil alle am Bau Beteiligten die gleichen digitalen Pläne verwenden. Oder dass man frühzeitig

Konflikte erkennt zwischen Bauelementen im Hoch- und Tiefbau. Weiter kann BIM auch genutzt werden für eine optimierte Energieeffizienz. BIM bringt mehr Effizienz in den ganzen Bauprozess. Und so können Kosten und Zeit gespart und die Qualität gesichert werden. Zudem fördert BIM die Nachhaltigkeit und leistet einen Beitrag an die Kreislaufwirtschaft im Bereich Bauen. Und wichtig: BIM ist beim Ausbau des Wärme- und Kältenetzes eine wichtige Voraussetzung für die Planung der Leitungen.

BIM ist ein Querschnittsthema in der Stadtverwaltung. Viele Dienstabteilungen sind involviert. Extrem viele Daten müssen in das 3D-Modell einfließen und diese Daten müssen auch dauernd aktualisiert werden. Standards und Richtlinien müssen definiert werden. Die Arbeitsmethodik vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sich verändern. Sie müssen in die Prozesse einbezogen und geschult werden. Das ist ein sehr aufwändiger und personalintensiver Prozess. Wenn man möchte, dass die BIM Methode erfolgreich implementiert werden kann und dann auch erfolgreich angewendet wird, braucht es genügend personelle Ressourcen. Die GRÜNE/JG-Fraktion stimmt dem Bericht und Antrag zu und genehmigt den Sonderkredit von 4,76 Mio.

Yannick Gauch: Der vorliegende Bericht und Antrag wurde gut und nachvollziehbar geschrieben und die Kommission wurde umfangreich über die Chancen und Möglichkeiten von Building Information Modeling informiert. An dieser Stelle richtet der Sprechende einen grossen Dank an die Verwaltung, welche es schaffte, den Laien das Prinzip und das Potenzial von BIM verständlich aufzuzeigen und näherzubringen. BIM fördert die virtuelle Partizipation und die fach- und branchenübergreifende Kooperation indem die interdisziplinäre Zusammenarbeit vereinfacht wird. Es hilft bei der Reduktion von CO₂, unter anderem durch die Simulation verschiedener Energieverbrauchszenarien oder durch eine optimierte Planung zur Einsparung grauer Energie. Es schafft Transparenz und ermöglicht eine dynamische Zusammenarbeit und Dokumentation und das mit internen und zukünftig auch immer mehr externen Stellen. Und es erhöht die Effizienz und minimiert Fehlplanungen, in dem alle Player auf die gleiche Datengrundlage zugreifen können, und sich somit optimal abstimmen. So werden Mehrkosten minimiert und öffentliche Ausgaben eingespart.

Die SP/JUSO-Fraktion ist von den aufgezeigten Möglichkeiten überzeugt und erachtet BIM als einen wesentlichen Baustein der städtischen Digitalisierungsstrategie und eine richtige Massnahme zur Erreichung der Ziele von «Smartes Luzern».

Eine erfolgreiche Nutzung von BIM erfordert eine hohe Disziplin innerhalb der Verwaltung und bei Externen bei der Implementierung von Daten. Das funktioniert nicht ohne damit verbundenen Schulungs- und Betreuungsaufwand, mindestens bis alle Stakeholder das neue System in ihren Workflow integriert haben. Nur wenn field to BIM von den Mitarbeitenden verstanden und im Arbeitsalltag gelebt wird, kann das System seine maximalen Möglichkeiten ausschöpfen. Die beantragten Personalressourcen sind daher unumgänglich und tragen wesentlich zum Erfolg oder Misserfolg dieses Projekts bei. Die nötigen Stellenprozentage und das aufgezeigte Organisationsdiagramm wurden schlüssig dargelegt und nachvollziehbar präsentiert. Die SP/JUSO-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonderkredit von Fr. 4,76 Mio. zu.

Chantal Brauchli dankt im Namen der FDP-Fraktion für den vorliegenden Bericht und Antrag, und würdigt die umfassende Arbeit, die in diesen Antrag geflossen ist. Die Digitalisierung der Planungs-, Bau- und Betriebsprozesse in der Stadt Luzern ist ein wichtiges Anliegen, und es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Stadt hier mit der Einführung der BIM-Methodik (Building Information Modeling) einen zukunftsgerichteten Schritt gehen möchte. Das Ziel eines durchgängigen digitalen Informationsmanagements – vom Entwurf bis zum Rückbau eines Bauwerks – ist ambitioniert und zeigt den Willen, als Stadtverwaltung moderner und effizienter zu werden.

Die Strategie «BIM@SLU» wurde in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstabteilungen erarbeitet. Sie sieht vor, im Zeitraum 2025 bis 2029 einen temporären BIM-Kompetenzbereich im Geoinformationszentrum aufzubauen – ein Vorhaben, das entlang der vier Handlungsfelder umgesetzt werden soll. Erste Pilotprojekte wie das Schulhaus Moosmatt zeigen auch positive Effekte: Weniger Planungsfehler, effizientere Kommunikation und präzisere Kostenschätzungen. Und auch die angestrebten Beiträge zur Kreislaufwirtschaft und zum Klimaschutz – etwa durch die Dokumentation von Baumaterialien oder die bessere Nutzung unterirdischer Räume – sind zu begrüssen.

Leider war im Bericht und Antrag wenig zu den Mehrkosten bei der Planung zu lesen. Die FDP-Fraktion beantragt grossmehrheitlich die Rückweisung des Berichts und Antrags. Der beantragte Sonderkredit von 4,76 Millionen Franken ist beträchtlich. Besonders ins Gewicht fällt dabei der Personalaufwand: Vier befristete Vollzeitstellen über fünf Jahre mit Kosten von 3,19 Millionen Franken erscheinen überdimensioniert – sowohl in Bezug auf die aktuelle Verbreitung von BIM in der Branche als auch auf den Umsetzungsstand innerhalb der Stadtverwaltung. Es fehlt an einem schlüssigen Nachweis, warum dieser Personalaufbau in diesem Umfang notwendig ist, und warum nicht gezielter mit externer, flexibler Fachkompetenz gearbeitet werden kann.

Zwar wird BIM in der Branche zunehmend diskutiert, doch eine flächendeckende Anwendung ist bislang nicht Realität. Viele Bauherren verlangen heute noch keine vollständige BIM-Planung, oftmals beschränkt sich der Einsatz auf einfache 3D-Modelle. Auch sind viele beteiligte Unternehmen noch nicht mit der Methodik vertraut oder entsprechend ausgestattet. Das heisst: Die Stadt begibt sich hier in ein Umfeld, das noch in Entwicklung ist – ohne dass verbindliche Standards vorhanden sind. Und genau darin liegt für die FDP-Fraktion das Problem: Es ist derzeit nicht absehbar, ob das System in dieser Form langfristig Bestand haben wird.

In einem neuen Bericht und Antrag wünscht sich die FDP-Fraktion zudem klare Aussagen zu den weiteren finanziellen Auswirkungen der BIM-Strategie. Die Planung von Gebäuden nach der BIM-Methodik ist nicht kostenlos. Je nach Umfang und Detaillierungsgrad ergibt sich für Planer – und allenfalls auch für Unternehmer – ein erheblicher Zusatzaufwand. Dieser Aufwand muss vom Auftraggeber, also der Stadt, selbstverständlich getragen werden. BIM-Planung gibt es nicht gratis. Im vorliegenden Bericht und Antrag fehlen dazu leider jegliche Aussagen. Auch dieser Punkt muss zwingend nachgeholt werden.

Die FDP-Fraktion schlägt daher vor, den Antrag zur Überarbeitung zurückzuweisen – mit dem Ziel, vorerst nur zwei statt vier Stellen zu bewilligen. Die Entwicklung soll schrittweise und realitätsnah erfolgen. Die strategische Ausrichtung muss weiter geschärft und konkreter dargelegt werden. Vor allem aber braucht es eine klare Priorisierung: Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern muss messbare Mehrwerte bringen – für die Verwaltung, für Bauherren, für die Planenden, sowie für die Bevölkerung. Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass man mit einem schlankeren Ansatz dieselben Ziele erreichen kann – und dies mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Mehrheit der Fraktion kommt zum Schluss, dass eine Überarbeitung notwendig ist, um die Weichen frühzeitig richtig zu stellen – nicht nur im Interesse der städtischen Finanzen, sondern auch für die erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung dieses Digitalisierungsschritts. **Daher weist die FDP-Fraktion den Antrag zur Überarbeitung zurück.**

Timo Lichtsteiner: Wie so oft, wenn es um Digitalisierung geht, hört sich auch dieser Bericht und Antrag wunderbar an. Nur wenn es um die Umsetzung geht, ist die Praxis manchmal anders, als man es den Leuten verkaufte. Die Digitalisierung führt nicht nur zwangsläufig zu Effizienzgewinnen – die SVP-Fraktion befürchtet, dass auch hier bei BIM am Ende ein Teil des Effizienzgewinnes durch mehr Büro- und Schreibearbeit aufgeessen wird. Es ist wichtig, dass Handwerker, also die, die wirklich noch arbeiten und nicht nur verwalten, auch weiterhin ihrer eigentlichen Aufgabe nachgehen können, nämlich dem Handwerk. Trotz gewisser Bedenken, ist die SVP-Fraktion bereit, BIM eine Chance zu geben und damit die Stadt Luzern zu einer Vorreiterin zu machen. Die SVP-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonderkredit von 4,76 Mio. Franken zu.

Luzi Meyer: Die Digitalisierung ist eine Aufgabe, die sich die Stadt Luzern unter dem Motto: «Die Stadt Luzern ist in der Schweiz im Bereich der digitalen Transformation wegweisend» gesetzt hat und welche von der Dienststelle GIS mit grosser Begeisterung und Elan umgesetzt und vorangetrieben wird. Seitens GIS macht man sich deshalb auch keine Sorgen und erachtet das Vorgehen als wichtig, richtig und notwendig.

BIM steht für eine integrale Planung vom Projektpflichtenheft über das Bauprojekt und von der Ausführung bis zum Gebäudeunterhalt. Oder anders ausgedrückt: Ein Gebäude ist fertig gebaut, wenn es abgerissen ist. Und dann geht der Kreislauf von vorne los. BIM ist ein Teil der Kreislaufwirtschaft und hat die Aufgabe, die Kategorisierung, Priorisierung und Schichtung der Materialien von Beginn weg zu planen, damit diese beim Rückbau getrennt und weiterverwendet werden können. Die Mitte-Fraktion ist erfreut zu hören, dass diese Strategie im eigenen Immobilienportfolio und bei eigenen Projekten mit einbezogen

wird. BIM ist kein pfannenfertiges Produkt, das implementiert wird und BIM ist nicht gleich BIM. Deshalb ist es wichtig, dass eine Bauträgerschaft wie die Stadt Luzern Richtlinien und Strukturen, d.h. Standards für das BIM Management vorgibt. Richtigerweise übernimmt die Dienststelle GIS hier bis 2029 den Lead. Dieselbe Überlegung lässt sich auch mit der Dienstabteilung Baubewilligungen machen: Gerade hier ist ein gutes Augenmass gefragt, um zweckdienliche, vereinfachte BIM Modelle zu verlangen, welche die notwendigen Daten enthalten und keine schweren Dateien, welche zwar viele Daten, aber kaum Informationen aufweisen.

Bei richtiger Verwendung, d.h. wenn es als Werkzeug und nicht als Mittel zum Zweck verwendet wird, kann BIM Prozesse optimieren und das Leben vereinfachen. Deshalb ist für die Mitte-Fraktion der einschlagende Weg richtig. Sie wird aber ein Auge darauf haben, wie die BIM-Standards in den einzelnen Dienstabteilungen umgesetzt werden. Auch nimmt die Fraktion zur Kenntnis, dass das Knowhow in den Dienstabteilungen implementiert wird und nicht noch zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen, welche nur BIM Management und troubleshooting betreiben. Denn dies ist die ineffiziente Kehrseite von BIM, welche es unbedingt zu vermeiden gilt.

Die Mitte-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt ihm zu.

Baudirektorin Korintha Bärtsch dankt für die grossmehrheitlich gute Aufnahme dieses Berichts und Antrags und auch für die in der Baukommission geführten Diskussionen. Es wurden viele Diskussionen geführt, welche schliesslich zu diesem Bericht und Antrag führten. Schlussendlich wurde der Bericht und Antrag, so wie er heute vorliegt, als beste Variante erkoren und man ist überzeugt, dass es so, wie es heute mit dem Sonderkredit beantragt wird, richtig ist.

Es handelt sich um ein integrales Konzept mit den vier Stellen und den vier Bereichen (Technologie, Prozesse, Menschen und Standards) und da kann man nicht einfach etwas davon weglassen. Daher ist der Rückweisungsantrag etwas schwierig einzuordnen.

Die Stadt Luzern geht voran. Die Stadt Luzern verabschiedete vor ein paar Jahren eine Digitalisierungsstrategie, bei der man sagte, man wolle in der Digitalisierung schweizweit wegweisend sein. Die Einführung der BIM-Methode ist ein Meilenstein auf diesem Weg. Man möchte wegweisend sein im Bereich Planen und Bauen. Das möchte man mit BIM erreichen. BIM, es wurde gesagt, ist ein grosses Thema in der Planungs- und Baubranche. In der Planungsbranche und auch beim Kanton wird im Rahmen einer Petition verlangt, dass der Kanton Luzern bis im Jahr 2030, also ein Jahr später als die Stadt Luzern bereit sein möchte, ein digitales Baubewilligungsverfahren mit BIM ermöglicht. Aus der Branche kommt also Druck, und auch von Seiten Kanton. Die Stadt Luzern möchte den Weg nun angehen. Man möchte im Jahr 2029 bereit sein. Und es ist nicht so, dass wenn man heute startet, man morgen bereit ist. Es wird von der Stadt Luzern auch nicht verlangt, dass alle ab 2027 nur noch mit BIM arbeiten, sondern die Stadt möchte von ihrer Seite her die «Hausaufgaben» machen, möchte die Innovationen ermöglichen und die Digitalisierung umsetzen, damit man in vier Jahren bereit ist. Das ist noch ein langer Weg.

Die wichtigsten Stichworte in Bezug auf BIM wurden bereits genannt: Information, Vernetzung, Zusammenarbeit, Kollaboration und vor allem auch, dass es ein Change-Projekt ist. Informationen auf einem 3D-Modell festhalten zu können, ist ein grosser Vorteil, auch in der Bewirtschaftung. Bei allen Bauwerken, auch hier im Rathaus. Dass klar festgehalten wird, was z. B. für Holz verwendet wurde, ist auch aus denkmalpflegerischer Sicht hilfreich. Bei anderen Bauten aber auch einfach: Was wurden für Fenster oder Türen eingebaut, wie gross sind die zu bewirtschafteten Flächen, etc.

Der Planungsprozess ist extrem wichtig. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachplaner*innen wird vereinfacht, weil alle zeitgleich auf das Modell zugreifen können, und so Konflikte oder Fehler in Echtzeit erkannt werden.

Die Stadt Luzern möchte davon profitieren und startete daher bereits ein Pilotprojekt beim Neubau Schulhaus Moosmatt. Erste Erfahrungen konnten auch in Tiefbauprojekten gesammelt werden, bei denen es um Werkleitungen ging und im nachfolgenden Geschäft wird dann noch darüber diskutiert, wie man mit den grossen Herausforderungen umgeht, im Untergrund fossilfreie Wärmeversorgungen in der Stadt Luzern umzusetzen. Auch hier ist es sehr wichtig, wenn die Grundlagen da sind, und man sieht, wo Leitungsrohre in einer Strasse Platz haben.

Es geht nicht nur darum, die technischen Standards und Prozesse festzulegen, sondern es geht auch darum, die involvierten Mitarbeitenden zu ermächtigen mit BIM zu arbeiten und die neue Methode zu beherrschen, und es als neues «Normal» anzuerkennen.

Der Stadtrat freut sich, sich auf den Weg der Implementierung von BIM zu begeben und so auch einen Innovationsschub in der Stadt Luzern auszulösen und in der Digitalisierung selbstbewusst einen Schritt weiterzugehen. Somit freut sich der Stadtrat, wenn das Parlament dem Sonderkredit von 4,76 Mio. Franken zustimmt.

Ratspräsident Simon Roth: Da von der FDP-Fraktion ein **Antrag auf Rückweisung zur Überarbeitung** vorliegt, übergibt der Sprechende nochmals das Wort an den Baukommissionspräsidenten.

Baukommissionspräsident Roger Sonderegger: Der Antrag wurde so in der Kommission nicht gestellt.

Der Grosse Stadtrat tritt entgegen dem Antrag der FDP-Fraktion auf den Bericht und Antrag 2 vom 8. Januar 2025: «Building Information Modeling BIM. Strategie und Umsetzung. Sonderkredit» ein.

DETAIL

Seite 24 f. 8 Antrag und Beschluss

Der Grosse Stadtrat bewilligt mit 40:6:0 Stimmen für das Projekt «Einführung BIM-Methodik» einen Sonderkredit von 4,76 Mio. Franken.

Der Beschluss lautet:

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 2 vom 8. Januar 2025 betreffend

Building Information Modeling (BIM)

- **Strategie und Umsetzung**
- **Sonderkredit,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für das Projekt «Einführung BIM-Methodik» wird ein Sonderkredit von 4,76 Mio. Franken bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

5 Bericht und Antrag 6 vom 29. Januar 2025: Personelle Ressourcen Umwelt- und Mobilitätsdirektion. Transformation der Wärmeversorgung und Umsetzung Energieplanung 2.0. Sonderkredit für zusätzliche Stellenprozente

EINTRETEN

Baukommissionspräsident Roger Sonderegger: Die Baukommission behandelte diesen Bericht und Antrag an ihrer Sitzung vom 13. März 2025. Auch hier geht es um ein zentrales Thema in der Stadt Luzern – nämlich um den Umbau der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien. Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie ist das ein entscheidender Baustein. Noch immer werden mehr als 80 % der Gebäude in der Stadt Luzern mit fossilen Brennstoffen beheizt. Für die Realisierung der Wärmenetze werden in den nächsten 15 Jahren mehr als 60 Kilometer Leitungen gebaut – d.h. durchschnittlich 4 Kilometer pro Jahr. Diese Leitungen entstehen nicht auf der grünen Wiese, sondern in der Innenstadt auf bestehenden Strassen oder unter bestehenden Strassen in einem intensiv genutzten Raum mit vielen Nutzungsansprüchen. Es ist offensichtlich, dass diese Aufgabe eine riesige Herausforderung für die ewl ist, welche diese Wärmenetze baut, aber es ist auch eine riesen Aufgabe für die Stadt Luzern selbst. Zu den Aufgaben gehören beispielsweise die Koordination mit anderen Leitungen (Wasser, Energie, Daten), die Aufwertung des öffentlichen Raums, und dass Baubewilligungsgesuche schneller bearbeitet werden können. Die Stadt verfolgt also die Strategie, jeden Eingriff in die Strassen auch für die Aufwertung der Oberfläche zu nutzen. Das bedeutet viel Arbeit und das geht nicht mit den bestehenden Ressourcen. Der Stadtrat beantragt 6,5 zusätzliche Vollzeitstellen in der Umwelt- und Mobilitätsdirektion und der Sonderkredit, welchen es dazu braucht, wird 10,24 Mio. Franken betragen. In der Baukommission wurden Fragen zur Reduktion oder zur Befristung der Stellen intensiv diskutiert. Schliesslich war aber die Kommission von der Kredithöhe überzeugt und stimmte dem Sonderkredit mit 10:1 Stimmen zu.

Judit Aregger wiederholt zu Beginn etwas, was sie bereits in der Kommission sagte. Sie ist immer wieder beeindruckt von den vorgelegten Berichten und Anträgen. Sie sind unglaublich komplex und mit vielen Seiten. Dahinter steckt eine Menge Arbeit und für das möchte sich die Sprechende ganz herzlich bedanken. Wenn niemand diese Arbeit machen würde, könnte das Parlament heute nicht über die Berichte und Anträge diskutieren und man könnte keine Politik machen.

Der Bericht und Antrag sagt es: Die Versorgung der Stadt mit Fernwärme- und See-Energie ist ein Generationenprojekt. Um das Klimaziel, bis 2040 Treibhausgasemissionen netto Null zu erreichen, muss das Netz nun zügig ausgebaut werden. Es geht also um ein riesiges Projekt mit vielen Teilprojekten, welches Jahre dauern wird. Es braucht darum eine sorgfältige lang- und mittelfristige Planung. Es ist der Auftrag der Stadt Luzern, die Energie- und Klimastrategie wie geplant umzusetzen. Dazu gehört es, die Transformation der Wärmeversorgung zügig voranzutreiben. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es jetzt Efort. 2040 sollte man netto null erreicht haben. Das ist in 15 Jahren, das ist keine lange Zeit mehr. Es muss jetzt rassig vorwärtsgehen. Um das alles umzusetzen, braucht es zusätzliches Personal.

Der städtische Strassenraum wird intensiv genutzt von unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Gleichzeitig muss die Infrastruktur des ober- und unterirdischen Strassenraums laufend instandgehalten und erneuert werden. So muss oberirdisch z.B. Belag erneuert, Buskanten hindernisfrei umgebaut werden, das Velonetz ausgebaut, Strassen entsiegelt oder Bäume gepflegt oder gepflanzt werden. Unter dem Boden müssen Leitungen oder Röhren instandgehalten oder erneuert werden. Und jetzt kommt zu dieser sowieso schon komplexen Sachlage der Ausbau der Fernwärme- und See-Energie dazu. In rund 15 Jahren sollen 60 km Wärmeleitungen gebaut werden. Durch den Ausbau des Fernwärme- und See-Energie-Netzes wird es in Zukunft noch viel mehr Baustellen im städtischen Strassennetz geben. Das führt zu zusätzlichem Lärm, Störungen und Behinderungen.

Wenn alles durchdacht koordiniert wird, können Synergien mit anderen städtischen Projekten optimal genutzt werden. Bis jetzt erlebt man es oft so, dass die Strasse für irgendetwas aufgerissen wird, dann wieder asphaltiert, und ein paar Monate später für etwas anderes am selben Ort wieder aufgerissen wird. Mit einer guten städtischen Koordination will man das in Zukunft vermeiden, was wohl alle sehr begrüßen. Die Stadt soll trotz den zukünftig vermehrten Bauarbeiten im Strassenraum lebenswert und attraktiv bleiben. Damit es nicht über Jahre zu grösseren Einschränkungen für den Fuss-, Velo-, und Autoverkehr

kommt, braucht es eine sorgfältige Planung und Koordination. Das ist eine sehr komplexe Aufgabe, welche nicht mehr mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden kann. Wie vorher schon gesagt: Es braucht zusätzliches Fachpersonal.

Die im Bericht und Antrag beantragten 650 Stellenprozent sind für die GRÜNE/JG-Fraktion schlüssig begründet. Die Fraktion stimmt somit dem Bericht und Antrag zu und genehmigt den Sonderkredit von 10,24 Mio. Franken.

Daniel Lütolf: Wer A sagt, muss auch B sagen. Die Transformation der Wärmeversorgung und die Umsetzung der Energieplanung 2.0 sind zentrale Herausforderungen dieser Zeit. Die Stadt Luzern muss in diesen Bereichen mutig vorgehen, um ihre Klimaziele zu erreichen und langfristig eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Die GLP-Fraktion unterstützt daher grundsätzlich den beantragten Ressourcenaufbau von 650 Stellenprozent. Ebenso befürwortet sie den Sonderkredit von 10,24 Millionen Franken, da eine ambitionierte Energieplanung ohne entsprechende personelle und finanzielle Mittel nicht umsetzbar ist. Also: Wer A sagt, muss auch B sagen.

Die Wärmeversorgung basiert in der Stadt Luzern zurzeit zu beinahe 90 Prozent auf den fossilen Brennstoffen Heizöl und Erdgas. Diese verursachen zusammen rund die Hälfte aller Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet. Damit birgt die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare, fossilfreie Energieträger das grösste Potenzial zur Verlangsamung des Klimawandels im Einflussbereich der Stadt Luzern. Mit der Zustimmung am 25. September 2022 zur Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern wurde die Transformation der Wärmeversorgung auch durch die Stimmbevölkerung legitimiert. Gleichzeitig sieht es die GLP-Fraktion aber auch als Aufgabe, die Mittelverwendung kritisch zu hinterfragen. Innerhalb der Fraktion wurde vor allem über die Fr. 126'000.– für den Baumschutz diskutiert. Nachdem man aber etwas tiefer ging und sich ernsthaft mit dem Thema auseinandersetzte, und diskutierte, ob es das wirklich braucht oder nicht, kam die GLP-Fraktion zum Schluss, auch wenn es etwas komisch klingt: Es braucht ihn.

Die GLP-Fraktion steht für eine nachhaltige, aber auch wirtschaftlich sinnvolle Klimapolitik. Sie möchte eine Transformation der Wärmeversorgung, die ökologisch wirksam und finanziell tragbar ist. Sie tritt somit auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonderkredit über 10,24 Millionen Franken zu.

Chantal Brauchli bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion für den vorliegenden Bericht und Antrag. Die Stadt Luzern steht vor der grossen Aufgabe, ihre Wärmeversorgung bis 2040 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen – ein zentrales Ziel für den Klimaschutz. Der Ausbau von Fernwärme- und See Energie-Netzen ist dabei ein entscheidender Schritt. Dafür sind umfangreiche Leitungsbauten von rund 60 Kilometern Länge sowie der Bau neuer Energiezentralen notwendig. Diese Eingriffe beanspruchen den öffentlichen Raum stark – insbesondere in einem bereits dicht bebauten Umfeld wie Luzern. Die Stadt möchte diese Bauarbeiten sinnvoll mit weiteren Infrastrukturerneuerungen kombinieren – beispielsweise im Bereich Tiefbau, Velonetz, Entsiegelung und Schwammstadtprinzip. Das ist richtig und effizient. Solche Synergien lassen sich aber nur nutzen, wenn die Projekte gut koordiniert, klug priorisiert und professionell umgesetzt werden. Dafür beantragt der Stadtrat einen Sonderkredit von 10,24 Millionen Franken für zusätzliche personelle Ressourcen von 650 Stellenprozent.

Diese Stellen sollen Aufgaben wie Koordination, Qualitätssicherung, Projektleitung, Baumschutz sowie Supportfunktionen in Recht und Finanzen abdecken. Es ist unbestritten, dass der Ausbau der thermischen Netze komplex ist und nicht nur technisches, sondern auch organisatorisches Know-how sowie einen sensiblen Umgang mit Zielkonflikten im öffentlichen Raum erfordert. Die Integration strategischer Ziele – wie der Erhalt von Bäumen, die Förderung des Veloverkehrs oder die Klimaanpassung – stellt hohe Anforderungen an die Verwaltung.

Erfahrungen aus anderen Städten zeigen deutlich, dass die Wärmewende nur gelingt, wenn entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden. Auch die enge Zusammenarbeit mit der ewl und privaten Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der enge Stadtraum machen eine professionelle Steuerung zwingend.

Die FDP-Fraktion diskutierte den Sonderkredit intensiv – insbesondere die beantragten 650 Stellenprozent. Diese Zahl erscheint sehr hoch und die Fraktion steht einem derart umfangreichen personellen Ausbau grundsätzlich kritisch gegenüber. Die Fraktion ist sich einig: Ein solcher Stellenausbau darf keinesfalls zu einem langfristigen Personalwachstum führen, welches sich verselbständigt.

Trotz dieser Bedenken anerkennt die FDP-Fraktion, dass ein Scheitern an der Koordination oder ein Mangel an Kapazitäten letztlich zu noch höheren Kosten, Verzögerungen und ungenutzten Synergien führen würde. Deshalb überwiegen unter Abwägung aller Aspekte die positiven Argumente.

Die Sprechende erinnert in diesem Zusammenhang auch gerne an die leider abgelehnte Motion 141, die einen Masterplan zur Koordination der anstehenden Grossprojekte verlangte.

Nach eingehender Diskussion hat sich in der FDP-Fraktion eine Mehrheit für die Bewilligung des Sonderkredits ausgesprochen. Entscheidend ist jedoch, dass die Stadt haushälterisch mit den zusätzlichen Ressourcen umgeht, und die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel regelmässig überprüft.

Die FDP-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonderkredit zu.

Luzi Meyer bedankt sich im Namen der Mitte-Fraktion für den gut und detailliert erläuterten Bericht und Antrag.

Die Umstellung der Wärmeversorgung der Stadt Luzern auf erneuerbare Energien ist für die Mitte-Fraktion unbestritten notwendig und auch dringend. Es ist ein Generationenprojekt, welches über 10-15 Jahre andauern und die Energieversorgung grundlegend verändern wird.

Die Komplexität ist gegeben. Es wurde gesagt, dass die Standortfindungen bereits viel Zeit und Abklärungen in Anspruch genommen haben. D.h. die bestehende Infrastruktur muss funktionieren, während die neue Infrastruktur eingepflegt wird: Es handelt sich um eine Operation am offenen Herzen.

Die Mitte-Fraktion nimmt erfreut zur Kenntnis, dass bei der Umsetzung von Grabarbeiten und Leitungslagen die Prinzipien der Schwammstadt auch gleich mit aufgenommen werden und somit auch der Baumschutz eine grosse Bedeutung erlangt.

In Bezug auf die 300 Stellenprozent der Bauherrenvertretung wird die Mitte-Fraktion eine Protokollbemerkung stellen, die zum Ziel hat, den Ablauf effizient zu halten, die städtischen Ressourcen zu schonen und als oberstes Ziel: Die schnellst- und bestmögliche Umsetzung der Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien in der Stadt Luzern zu gewährleisten.

Die Mitte-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und wird in der Detail-Beratung eine Protokollbemerkung stellen.

Daniel Gähwiler: Wenn man spät spricht, hat man den Vorteil, dass man nicht mehr alle Zahlen wiederholen muss – auch das Wort Generationenprojekt wurde bereits zu genüge erwähnt. Es erfreut den Sprechenden, dass auch das Sprichwort «Wer A sagt, muss auch B sagen» im Kontext dieses Geschäfts bereits genannt wurde.

Was der Sprechende aber trotzdem wiederholt, ist der Dank an die Verwaltung für den vorliegenden Bericht und Antrag, welcher wirklich detailliert ausgearbeitet wurde.

Festhalten muss man, dass es sich um ein Projekt handelt, welches wahrscheinlich in der Dauer, der Summe, dem Umfang für die Stadt Luzern einzigartig ist, und höchstens vergleichbar ist, mit den grossen Investitionsprojekten «Tiefbahnhof» und vielleicht auch «Bypass». Alles zusammen führt zu einer grossen Häufung von Bauarbeiten, grossen Häufung von Immissionen und Einschränkungen auch für die Bevölkerung. Der entscheidende Punkt wird sein: Wie schafft man es, die Nachteile für die Bevölkerung gering zu halten? Wie schafft man es, die Akzeptanz der Projekte hoch zu halten? Gerade auch im Klima- und Energiebereich, wo fast jedes Haus von der Umstellung auf erneuerbare Wärmeversorgung betroffen sein wird.

Mit ausreichend personellen Ressourcen ist zudem gewährleistet, dass die verschiedenen Parteien, wie die REAL, die ewl, die CKW, die vbl, das vif und Telekommunikationsunternehmen, nicht alle nach eigenem Plan agieren, sondern ein einheitliches, effizientes Vorgehen gewährleistet wird, dass Opportunitäten und Synergien realisiert werden können. Dass dabei der Baumschutz hoch gewichtet wird, begrüsst auch die SP/JUSO-Fraktion. Der Schutz des Baumbestandes gehört nicht nur zu den Massnahmen, welche eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleisten, sondern ist auch für die Erreichung der ökologischen Ziele und im Hinblick auf die Klimaanpassungsstrategie wichtig.

Aus Sicht der SP/JUSO-Fraktion ist die Forderung nach zusätzlichen personellen Ressourcen im Bericht und Antrag erläutert und begründet. Im Sinne einer termingerechten und qualitativ guten Umsetzung der Klima- und Energiestrategie erachtet die Fraktion die dafür vorgesehenen Mittel als sinnvolle Investition und unterstützt daher den Sonderkredit von 10,24 Millionen Franken für die zusätzlichen 650 Stellenprozent.

Samuel Zwimpfer dankt dem Stadtrat für den Bericht und Antrag und nimmt es vorweg: Die SVP-Fraktion tritt zwar ein, wird den Bericht und Antrag aber ablehnen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird kein Gramm CO₂ zusätzlich eingespart. Es wird zwar behauptet, es ginge mit den 650 zusätzlichen Stellenprozent dann schneller, aber das ist für die SVP-Fraktion kein Argument. Denn mit dem Zeitfaktor könnte man ja ständig argumentieren und behaupten, es brauche überall mehr Mitarbeiter. Die SVP-Fraktion möchte, dass dieser Teil aus der Klima- und Energiestrategie mit den bestehenden personellen Ressourcen abgearbeitet wird. Es stellt sich zudem die Frage, ob überhaupt genügend Fachleute gefunden werden können.

Weiter stört es die SVP-Fraktion, dass es keine zeitliche Begrenzung der Stellen gibt. Natürlich ist dies schwierig, auf einen Zeitraum von gut 10 Jahren, dennoch wird es am Schluss wohl so sein, dass diese Stellen nie mehr verschwinden werden und dann über den Zeithorizont von 2040 hinaus, irgendwo in der Verwaltung bleiben werden.

Dann ist bei der Besprechung der verschiedenen Stellen etwas besonders ins Auge gestochen: Die Stelle Baumschutz, 100 %. Diese Stelle ist trotz Behandlung in der Kommission bis heute nicht erklärbar und deshalb völlig unnötig. Daher wird die SVP-Fraktion einen Antrag stellen.

Alles in allem kann die SVP-Fraktion dem Bericht und Antrag sehr wenig Positives abgewinnen, weshalb sie ihn ablehnt, tritt aber darauf ein.

Umwelt- und Mobilitätsdirektor Marco Baumann dankt für die grösstenteils positive Würdigung des Berichts und Antrags und der Arbeit, die dahintersteckt. Gerne gibt der Sprechende diesen Dank den Verantwortlichen weiter. Wie bereits bekannt gegeben wurde, möchte man in den nächsten Jahren zusammen mit der ewl den See-Energie-Ausbau vorantreiben. Dieser ist für die Erreichung der ambitionierten Klima- und Energieziele entscheidend. Jedoch bringt die Umsetzung im Strassenverkehr auch grosse Herausforderungen, welche in den nächsten Jahren schnell angegangen werden müssen.

Es wurde schon mehrmals gesagt: Es werden bis im Jahr 2040 zirka 60 Kilometer neue Leitungen verbaut. Das betrifft fast die Hälfte aller Strassen, für die die Stadt Luzern zuständig ist. Die Leitungen werden vor allem in der Innenstadt verlegt, was es nochmals komplexer macht. Als Werkeigentümerin steht die Stadt in der Pflicht, dass der Strassenraum während der Bauzeit für die Bevölkerung nutzbar bleibt. Es ist aber auch wichtig, die eigene Planung zum Werterhalt und zum Ausbau der öffentlichen Infrastruktur mit dem Ausbau des Wärmenetzes mit der ewl zu optimieren und koordinieren. Nur so kann eine übermässige Wertvernichtung verhindert und die Bautätigkeiten quaterverträglich ausgestaltet werden. Die Umwelt- und Mobilitätsdirektion, insbesondere das Tiefbauamt, ist grundsätzlich gut aufgestellt. Es müssen aber in kurzer Zeit sehr viel mehr Projekte koordiniert und umgesetzt werden und eine interne Analyse zeigte, dass die Stadt Luzern dafür aktuell noch nicht genügend gut aufgestellt ist. Der Stadtrat versuchte das im Bericht und Antrag aufzuzeigen und beantragt daher eine punktuelle Verstärkung der bestehenden Ressourcen.

Trotz allen Herausforderungen, welche das Grossprojekt mit sich bringt, möchte der Stadtrat aber auch Synergien nutzen, und das ganze Generationenprojekt, wie es heute auch schon ein paar Mal genannt wurde, als Chance sehen. Das heisst, wenn die Strassen sowieso aufgerissen werden, möchte sich der Stadtrat mit seinen eigenen Projekten anhängen und die definierten Strategien wie Klima- und Energiestrategie, Klimaanpassungs- und Biodiversitätsstrategie wie auch die Mobilitätsstrategie im Strassenraum umsetzen. Für die Stadt Luzern ist das wirklich eine Chance, welche man nutzen muss.

Die beantragten 650 Stellenprozente werden dafür nicht ausreichen. Man wird auch von bestehenden Ressourcen Leute für das Grossprojekt einsetzen müssen. Sobald der Fahrplan der ewl klar definiert ist (das sollte im Sommer 2025 der Fall sein) und man weiss, welche Strassen wann realisiert werden, wird die Stadt intern entscheiden, wo sie sich mit eigenen Projekten anhängen wird. Heute werden die Stellen beantragt, die es zum heutigen Zeitpunkt braucht, und wo eine interne Analyse zeigte, dass sich die Stadt punktuell verstärken muss. Der Stadtrat kann garantieren, dass es keine Stellen auf Vorrat sind, sondern es handelt sich um Stellen, die es braucht, um heute bereit zu sein, um das Generationenprojekt seriös abzuwickeln.

Der Sprechende dankt, wenn das Parlament den Sonderkredit für die zusätzlichen Stellenprozente gutheisst.

Der Grosse Stadtrat tritt auf den Bericht und Antrag 6 vom 29. Januar 2025: «Personelle Ressourcen Umwelt- und Mobilitätsdirektion. Transformation der Wärmeversorgung und Umsetzung Energieplanung 2.0. Sonderkredit für zusätzliche Stellenprozente» ein.

DETAIL

Seite 24 f. 6.1.3 Baumschutz

Samuel Zwimpfer: Für die SVP-Fraktion sind die Ausführungen zu dieser Stelle schlicht nicht nachvollziehbar. Es klingt nach einem lockeren aber gutbezahlten Pöstchen. Im Kern, so hat es die Fraktion verstanden, geht es darum, eine «Fachperson» anzustellen, welche dann prüft, welcher Baum gefällt werden soll und welcher nicht. Mit Verlaub, aber das ist schlicht nicht akzeptabel. Entweder man will mit der Seewärme vorwärts machen und fällt halt auch mal einen Baum oder man lässt es sein. Wenn halt ein Baum einmal einer Leitung weichen muss, dann ist es halt so. Wegen eines Baums dann Mehrkosten in Kauf zu nehmen, ist schlicht unverhältnismässig. Und selbst wenn es jeweils eine Beurteilung braucht, ist die SVP-Fraktion der Meinung, dass es dazu keine 100 % Stelle braucht. Man muss sich mal vorstellen, da geht dann jemand hin und schaut sich das an, wahrscheinliche mit irgendwelchen Tabellen, Bewertungsbogen etc. Das ist unnötig und unverhältnismässig. Aus diesem Grund stellt die SVP-Fraktion folgenden **Antrag:**

Auf die Stelle «Baumschutz» soll verzichtet werden.

Baukommissionspräsident Roger Sonderegger: Die Protokollbemerkung wurde so in der Baukommission gestellt und wurde mit 10:1 Stimmen abgelehnt.

Daniel Gähwiler: Es geht ja nicht einfach darum, zu entscheiden, welcher Baum gefällt wird. Es geht darum, dass die Bäume eben nicht gefällt werden. Der Baumschutz als Anliegen ist ein wichtiges Anliegen. Ein paar Zahlen der Stadtgärtnerei: Ein Baum bindet pro Jahr 7 Kilogramm Feinstaub, produziert Sauerstoff für 10 Personen, verdunstet an einem Sommerstag bis zu 450 Liter Wasser und schafft es, eine Fläche von 160 Quadratmeter zu kühlen. Bäume sind aber nicht nur einfach Dienstleistungserbringer in der Klimakrise, sondern sie sind auch ein wichtiges Identifikationsmerkmal in der Stadt Luzern. Die Baumalleen entlang der Reuss und dem Vierwaldstättersee, Platanen auf dem Inseli oder auch ein einzelner Baum, wie z. B. die Eiche im Dammgärtli – das ist, was Luzern für viele Leute ausmacht und wenn ein solcher Baum gefällt wird, entfacht das auch sehr viele Emotionen und Rückmeldungen. Wenn man sich dann noch überlegt, was die Neupflanzung eines Baumes kostet, und es erschliesst sich von selber, aber ein 80-jähriger Baum braucht einfach 80 Jahre, um wieder ein 80-jähriger Baum zu werden, dann sind die 100 Stellenprozent eine gute Investition. Eine Investition für das Stadtbild, eine Investition für die Gesundheit und die Klimaanpassung dieser Stadt und auch eine Investition, um unnötige Wertvermindierungen und unnötige Neuanschaffungen zu verhindern. Die SP/JUSO-Fraktion wird daher diesen Antrag ablehnen.

Mike Hauser hat nichts Inhaltliches beizutragen, ist aber etwas verunsichert. Die SVP-Fraktion stellte einen Antrag und der Ratspräsident sprach von einer Protokollbemerkung. Was ist korrekt?

Ratspräsident Simon Roth stellt klar, dass es sich um einen Antrag handelt und entschuldigt sich für das Missverständnis.

Umwelt- und Mobilitätsdirektor Marco Baumann: Im Bericht und Antrag versuchte der Stadtrat auszuführen, warum die Baumschutzstelle so wichtig ist. Der Sprechende wiederholt gerne, dass sie vor allem zentral sein wird, weil man bei den vielen neuen Projekten, welche das Grossprojekt auslösen wird, mit den heutigen Ressourcen an den Anschlag kommt. Klar kann man sagen, dass es einzelne Bäume treffen wird, man müsse das in Kauf nehmen, aber wenn man ausweisen kann, dass es möglich ist, die Bäume zu schützen, mit dem gleichzeitigen Werkleitungsbau, dann muss man diese Chance nutzen. Für die Stadt Luzern ist der Baumschutz sehr wichtig und zentral und man möchte, die Bäume weiterhin

schützen. Man ist auch dazu verpflichtet. Wenn man den hohen Nutzungsdruck in der Innenstadt betrachtet, werden die Bäume so oder so noch weiter unter Druck kommen. Der Stadtrat möchte die Chance nutzen, mit zusätzlichen Ressourcen die einzelnen Projekte seriös zu begleiten – auch mit der notwendigen Expertise, welche die Fachpersonen haben um die Grundlagen zu erarbeiten, damit das Grossprojekt auch bezüglich Baumschutz optimal begleitet und ausgestaltet werden kann.

Die aktuell 120 Stellenprozent reichten bisher aus, aber weil so viele neue Projekte anstehen, braucht es diese zusätzlichen 100 Stellenprozent.

Der Grosse Stadtrat lehnt den Antrag

Auf die Stelle «Baumschutz» soll verzichtet werden.

ab.

Seite 25 6.1.4 Projektleitungsstellen

Luzi Meyer: Die Mitte-Fraktion stellt folgende **Protokollbemerkung:**

Der Stadtrat prüft, die 300 Stellenprozente insbesondere für die Bauherrenvertretung, wenn sinnvoll extern zu vergeben.

Es kann sein, dass nun einige denken, dass die Mitte-Fraktion so die Energiestrategie sabotiert und Sand ins Getriebe schüttet, aber es geht hier nicht um das Warum oder um das Was, sondern um das Wie. Es ist eine strategische Fragestellung, wie das Projekt koordiniert wird, damit das Tempo der Umsetzung und der Qualitätssicherung bestmöglich eingehalten werden kann.

Der noch nicht gegenderte Begriff Bauherrenvertretung hat zur Aufgabe, zwischen Auftraggeberschaft und Ausführung zu stehen und zu vermitteln mit dem Ansinnen, die geforderte Leistung in Form von Arbeit, Zeit und Geld sicherzustellen und zu Händen der Auftraggeberschaft durchzusetzen. Üblicherweise übernimmt diese Aufgabe eine externe Person, da ein gewisses unabhängiges und unvoreingenommenes Denken zielführend sein kann und auch festgefahrene Strukturen auf allen Seiten aufgebrochen werden können.

Das Argument, dass externe Personen die internen Abläufe und involvierten Akteure nicht kennen zieht insofern nicht, da die Stellen ja neu ausgeschrieben werden und sich diese Personen ebenfalls einarbeiten müssen. Ebenso gibt es immer wieder Fluktuationen im Arbeitsmarkt, sodass eine interne Stelle kein Garant für eine zehnjährige Kontinuität darstellt.

Der Mitte-Fraktion ist bewusst, dass die Auslagerung dieser Stellenprozente ins Auge gefasst wird, sollte der Markt ausgetrocknet sein und keine Fachpersonen gefunden werden können. Mit der Protokollbemerkung soll aber dem Wunsch nach Auslagerung Ausdruck verliehen werden, ohne aber auf Biegen und Brechen darauf zu beharren.

Baukommissionspräsident Roger Sonderegger: Die Protokollbemerkung wurde in einer ähnlichen Formulierung in der Baukommission beantragt und anschliessend zurückgezogen.

Daniel Gähwiler: Die Hauptargumente sind im Votum von Luzi Meyer bereits gefallen. Auf zwei Punkte geht der Sprechende ein. Das eine ist die Frage der Strategie und das ist der erste Grund, der gegen diese Protokollbemerkung spricht. Es geht bei diesen zusätzlichen Stellen ja insbesondere darum, die Fäden in der Verwaltung zusammenfliessen zu lassen. Damit soll ermöglicht werden, dass es zu geringstmöglichen Immissionen und Einschränkungen kommt, dass mit koordinierten Bauvorhaben Synergien und Opportunitäten genutzt werden können. Die externe Vergabe der Stellenprozente läuft diesem Kerngedanken entgegen. Der zweite Punkt: Die Kosten, welche eine externe Vergabe mit sich bringen. Im Bericht und Antrag werden für diese drei Stellen insgesamt 5,4 Mio. Franken beantragt. Der Sprechende machte eine Überschlagsrechnung, welche keinen Anspruch auf eine absolute abschliessende Genauigkeit hat. Wenn man einen sehr moderaten Ansatz von Fr. 150.– pro Stunde für die externe Arbeit annimmt, multipliziert mit den drei Vollzeitäquivalenten über zehn Jahre laufend zu den üblichen Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr, ergibt das einen Betrag von 9,9 Mio. Franken – das sind 4,5 Mio. Franken mehr als im Bericht und Antrag für diese Aufgabe vorgesehen ist – also ein Plus von 83 %. Auch wenn der Sprechende vielleicht mit seiner Berechnung 1-2 Mio. Franken darüber liegen sollte, erachtet er es als

verantwortungslos, einerseits die Kosten zu monieren und andererseits diese Protokollbemerkung zu stellen. Aus diesem Grund lehnt die SP/JUSO-Fraktion diese ab.

Judit Aregger: Die GRÜNE/JG-Fraktion erachtet diese Protokollbemerkung als nicht sinnvoll und lehnt sie ab. Es macht mehr Sinn, die Bauherrenvertretung intern zu haben. Im ganzen Projekt wird mit vielen verschiedenen Dienstleistern gearbeitet. Bei den Dienstabteilungen läuft vieles ineinander, es ist übergreifend und hier braucht es viel Koordination und Absprachen. Die Sprechende stellt sich vor, dass das in der Verwaltung intern besser und effizienter geht, als wenn man jemanden von aussen hat. Bei einer externen Person braucht es viel mehr Koordinationssitzungen und es besteht auch die Gefahr von Missverständnissen, weil die Personen von aussen kommen und die Abläufe nicht kennen. Zudem muss das Know-how in der Verwaltung sein. Wenn man die Stellen mit Internen besetzt ist das Know-how da und kann aufgebaut und beibehalten werden. Das Thema Fluktuation ist auch kein Argument, weil es das auch bei Privaten geben kann. Dazu kommt, dass vielleicht nicht alle drei Stellen von neuen Personen besetzt werden – vielleicht können auch intern Personen dafür genommen werden, die sich somit schon besser mit den Abläufen auskennen. Aus diesen Gründen lehnt die GRÜNE/JG-Fraktion die Protokollbemerkung ab.

Luzi Meyer findet die Aussage mit den Kosten spannend. Es geht genau um das. Es wird teurer werden und es gibt auch einen Grund dafür. Für die Mitte-Fraktion ist es ein strategischer Entscheid, dass man die Qualitätssicherung halten möchte. Das wird zu mehr Reibungsflächen führen müssen. Wenn man die Stellenprozente extern vergibt, wird auch intern ein Bindeglied sein müssen. Es wird bestimmt insgesamt teurer, aber der Mitte-Fraktion ist es das Wert, damit man die Qualitätssicherung hat, dass man das veranschlagte Tempo halten mag. Zum Thema Know-how meint der Sprechende, dass es ein Projekt ist, welches zwar länger dauern wird, aber irgendwann auch abgeschlossen sein möchte. Nach zehn bis fünfzehn Jahren wird man das Know-how hoffentlich nicht mehr brauchen. Der Sprechende hofft, dass der Untergrund dann soweit bearbeitet ist, dass man nicht noch mehr Bauherrenvertretungen braucht für solche Arbeiten. Aus diesen Gründen ist die Bindung, dass man die Stellen intern besetzt nicht unbedingt notwendig und zwingend. Es ist im Übrigen eine gängige Praxis bei komplexen Grossbauten, dass man genau diese Arbeitsgattung auslagert, um die Zielkonflikte zu entschärfen und eine neutralere Person einsetzen kann.

Der Grosse Stadtrat lehnt die Protokollbemerkung mit 22:24:0 Stimmen

Der Stadtrat prüft, die 300 Stellenprozente insbesondere für die Bauherrenvertretung, wenn sinnvoll extern zu vergeben.
--

ab.

Seite 29 f. 9 Antrag und Beschluss

Der Grosse Stadtrat bewilligt mit 39:7:0 Stimmen für zusätzliche 650 Stellenprozent bei der Dienstabteilung Tiefbauamt und beim Stab Umwelt- und Mobilitätsdirektion im Zusammenhang mit der Transformation der Wärmeversorgung und der Umsetzung der Energieplanung 2.0 einen Sonderkredit von 10,24 Mio. Franken.

Der Beschluss lautet:

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 6 vom 29. Januar 2025 betreffend

Personelle Ressourcen Umwelt- und Mobilitätsdirektion

- Transformation der Wärmeversorgung und Umsetzung Energieplanung 2.0
- Sonderkredit für zusätzliche Stellenprozente,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für zusätzliche 650 Stellenprozent bei der Dienstabteilung Tiefbauamt und beim Stab Umwelt- und Mobilitätsdirektion wird im Zusammenhang mit der Transformation der Wärmeversorgung und der Umsetzung der Energieplanung 2.0 ein Sonderkredit von 10,24 Mio. Franken bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

**6 Bericht und Antrag 5 vom 15. Januar 2025:
Erwachsenenschutz. Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument. Sonder- und Nachtragskredit**

EINTRETEN

Sozialkommissionspräsidentin Selina Frey: Die Sozialkommission des Grossen Stadtrates behandelte an ihrer Sitzung vom 13. März 2025 den Bericht und Antrag (B+A) 5/2025: «Erwachsenenschutz. Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument. Sonder- und Nachtragskredit.». Die Kommission folgt den Anträgen des Stadtrates.

Der Stadtrat beantragte für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments (RCI) und die damit verbundene Pensenerhöhung im Erwachsenenenschutz zusätzliche Mittel von jährlich Fr. 307'500.– sowie einen Nachtragskredit zum Budget 2025 von Fr. 205'000.–.

Seit dem Jahr 2011 verfügt die Stadt Luzern über ein Ressourcen- und Controllinginstrument, welches anhand definierter Perimeter regelt, ab welcher Fallentwicklung eine Stellenaufstockung in der Mandatsführung und Fachbearbeitung im Erwachsenenenschutz vorgenommen werden kann. Seit dem Jahr 2011 gab es deshalb bereits acht Anpassungen im Erwachsenenenschutz aufgrund von anhaltenden Mandatsüberschreitungen während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten.

Die Mandatszahlen im Erwachsenenenschutz sind aufgrund der hohen Fallzuweisungen durch die KESB nach wie vor hoch und in der Tendenz steigend. Dieser Trend ist in der ganzen Schweiz zu beobachten und hat sowohl demografische als auch gesellschaftliche Gründe. Die Menschen werden immer älter und damit auch hilfsbedürftiger und die Familienstrukturen sind weniger eng als früher. Nach Angaben der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenenschutz benötigen Erwachsene vor allem Unterstützung bei psychischen Problemen und Problemen im Umgang mit Geld/Administration. Diese gesellschaftlichen Entwicklungen stimmten die Mitglieder der Sozialkommission nachdenklich und sie betonten, dass es für die Stadt Luzern auch in Zukunft wichtig ist, in präventive Angebote wie beispielsweise in die freiwillige Einkommensverwaltung zu investieren, um Beistandschaften präventiv zu vermeiden.

Den Mitgliedern der Sozialkommission ist es ein grosses Anliegen, dass die Qualität der anspruchsvollen Arbeit der Berufsbeistandspersonen hoch gehalten werden kann und die Mitarbeitenden nicht längerfristig überlastet bleiben. Die Kommission legt Wert darauf, dass die Stadt Luzern die Empfehlungen der KO-KES bezüglich der Anzahl der zu führenden Mandate einhalten kann und ist deshalb froh, auf das bewährte Ressourcen- und Controllinginstrument zurückgreifen zu können. Die Sozialkommission stimmte dem Antrag auf einen Sonder- und Nachtragskredit grossmehrheitlich zu.

Peter Krummenacher: Die FDP-Fraktion dankt für diesen kurzen und informativen Bericht und Antrag. Die stetige Zunahme der Fallzahlen und auch die Zunahme der Komplexität der Mandate sind eine hohe Herausforderung für die Berufsbeistände und die Fachbearbeiter im Bereich Erwachsenenenschutz.

Nachdenklich macht es, dass die Zunahme vor allem bei den hilfsbedürftigen Erwachsenen liegt, da diese immer älter und dadurch mehr unterstützungsbedürftig werden und dass auch daher, da die Familienstrukturen weniger eng sind als früher.

Es ist gut, dass mit dem Ressourcen- und Controllinginstrument sichergestellt kann werden, dass die Arbeitspensen der Mitarbeitenden relativ zeitnah den effektiv geführten Mandaten angepasst werden können, um die Qualität der Mandatsführung sicherzustellen und eine lang andauernde Überlastung der Mitarbeitenden zu verhindern. Die FDP-Fraktion unterstützt die wichtige Arbeit des Erwachsenenschutzes und hofft, dass die Fallzahlen und dadurch die Mehrmandate auch wieder einmal zurückgehen.

Da aber seit der Einführung des Ressourcen- und Controllinginstrument im Jahr 2011 bereits acht Anpassungen in den verschiedenen Bereichen aufgrund anhaltender Mandatsüberschreitungen gemacht wurden, wird dies vermutlich leider nicht so schnell der Fall sein.

Die FDP-Fraktion unterstützt die Pensenaufstockungen im Erwachsenenschutz, tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonderkredit und Nachtragskredit zu.

Senad Sakic-Fanger: Die Mitte-Fraktion anerkennt die Wichtigkeit des Erwachsenenschutzes, gerade auch im Hinblick auf die soziale Integration, die psychische Gesundheit und die soziale Sicherheit. Es ist richtig und notwendig, diese Herausforderung ernst zu nehmen.

Der vorliegende Antrag zeigt klar, dass der Trend der letzten Jahre eine Stellenaufstockung notwendig macht. Wichtig ist, dass man in Zukunft nicht nur reagiert, sondern auch vorausschauend handelt und die Ursachen bekämpft. Wenn man nur löscht, kann man nie bauen. Das Ressourcen- und Controllinginstrument ist eine tolle Sache. Der Sprechende wäre froh, wenn er auch über so eines verfügen würde. Man sieht aber auch systemische Schwächen. Das RCI kann, ohne dass man etwas jemandem unterstellen möchte, über einen Parameter faktisch die Stellenentwicklung steuern. Wenn Fallzahlen dauerhaft leicht über dem Richtwert liegen, löst es automatisch zusätzliche Stellen aus, ohne, dass es einen externen Kontrollmechanismus hat. Hier braucht es mehr Transparenz bei der Kontrolle. Gleichzeitig ist klar, dass mehr Personal nicht automatisch mehr Effizienz bedeutet. Es braucht gut ausgebildete und engagierte Mitarbeitende, und einen Fokus auf die Qualität.

Im Erwachsenenschutz geht es nicht nur darum, Fälle möglichst rasch abzuschliessen, sondern darum, nachhaltige Lösungen zu finden, welche Menschen wieder zur Selbstständigkeit befähigen. Wiederholungsfälle zu vermeiden, ist langfristig genauso wichtig, wie die Fallzahlen zu steuern. Qualität müsste daher etwas stärken in den Vordergrund rücken, als das im aktuellen Bericht und Antrag zum Ausdruck kommt. Die Mitte-Fraktion erwartet weiter, dass auch auf anderen Ebenen parallel gearbeitet wird: Digitalisierung, effizientere Prozesse und verbesserte Zusammenarbeit. Auch wenn der aktuelle Trend eine Reduktion der Stellen im Moment nicht zulässt, muss jetzt bereits geklärt sein, wie mit einer künftigen Entspannung umgegangen wird. Ein konsequenter Rückbau von Stellen bei sinkenden Fallzahlen muss möglich sein, wenn man glaubwürdig bleiben möchte. Trotz der vielleicht differenzierten Anmerkungen tritt die Mitte-Fraktion auf den Bericht und Antrag ein und stimmt dem Sonder- und dem Nachtragskredit zu.

Elias Steiner: Die GRÜNE/JG-Fraktion dankt den Zuständigen für die Ausarbeitung des Berichts und Antrags. Das Ressourcen- und Controllinginstrument ist ein Instrument, welches sich bisher sehr gut bewährt. Es garantiert eine gewisse Mindestqualität in der Mandatsführung. Wenn das Verhältnis von Mandaten zu Vollzeitstellen nicht mehr stimmt, reicht mit diesem Instrument ein kurzer Bericht und Antrag, wie dieser vorliegende, um zusätzliche Ressourcen zu beantragen und zu sprechen. Natürlich, wenn die Fallzahlen mal zu tief wären, würde dasselbe in die andere Richtung auch gelten.

Wenn man die jüngsten Entwicklungen der Fallzahlen betrachtet, scheint der Trend in Richtung einer Stabilisierung auf einem relativ hohen Niveau zugehen. Eine Stabilisierung und keine weitere Zunahme wären sicher erfreulich. Wenn sich der Sprechende richtig erinnert, stiegen die Zahlen während der Pandemie wesentlich mehr an. Es geht immer auch mit menschlichem Leid einher und ist überhaupt nicht wünschenswert.

Unabhängig der Entwicklung der Fallzahlen über die Zeit, übernahm der Grosse Stadtrat als Mindeststandard vor zwei Jahren die Richtlinie der KOKES. Die schlägt vor, dass pro Vollzeitäquivalent im Erwachsenenschutz 65 Mandate geführt werden können. Es gibt sicher Gemeinden, welche besser abschneiden und andere, die das nicht erreichen. Seit längerem erreicht es auch die Stadt Luzern nicht. Mittlerweile in

einem solchen Ausmass, dass das Controllinginstrument vorsieht, dass es eine unbefristete Stellenaufstockung gibt. Für die GRÜNE/JG-Fraktion ist das Formsache und selbstverständlich – sie tritt somit auf den Bericht und Antrag ein und stimmt sowohl dem Nachtrags- wie auch dem Sonderkredit zu.

Marta Lehmann: Man hörte es bereits von den Vorrednern. Die Mandatszahlen im Erwachsenenschutz bleiben aufgrund der hohen Fallzuweisungen durch die KESB unverändert hoch. Mit durchschnittlich 80 Mandaten pro Vollzeitstelle liegen sie deutlich über dem Richtwert. Die KOKES-Statistik aus dem Jahr 2023 zeigt, dass etwa zwei Drittel der unterstützungswürdigen Personen hilfsbedürftige Menschen im Erwachsenenalter sind. Psychische Probleme und Schwierigkeiten im Umgang mit Finanzen und Administration sind oft Gründe für eine Unterstützung. Menschen werden immer älter, und sowohl sie selber, als auch ihre Angehörigen sind oft mit dem komplexen Sozialversicherungssystem überfordert und benötigen Unterstützung. Einsamkeit führt häufig zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen. Daher stellt sich die Frage, ob künftig der Fokus nicht noch stärker auf präventive Massnahmen gelegt werden sollte, um den Menschen mehr Unterstützung bzw. Eigenständigkeit zu ermöglichen.

Das RCI ist ein wichtiges Instrument, welches quantitative Ziele aufzeigt, ein qualitativer Einblick ist jedoch ebenso nötig. Komplexe Mandate erfordern spezialisierte Berufsbeistände. Das ist die Qualität, welche vom Vorredner angesprochen wurde. Genau das macht es aus. Hohe Fallzahlen beeinträchtigen die Beratungsqualität, belasten Mitarbeitende und senken langfristig ihre Motivation, wenn sie so lange über dem Soll der Mandatszahlen arbeiten müssen.

Es dauert jedoch fast ein Jahr, bis eine Entlastung durch Stellenaufstockung kommt. Es stellt sich die Frage, ob das RCI nicht schneller greifen könnte, um auf die steigende Anzahl der Mandate zu reagieren. Auch ein verbesserter Zugang zu Hilfsangeboten sowie die Förderung von Kompetenzen und sozialer Unterstützung sind entscheidende präventive Massnahmen angesichts der steigenden Fallzahlen. Die SP/JUSO-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein und stimmt selbstverständlich dem Sonder- und Nachtragskredit zu.

Samuel Zwimpfer: Die SVP-Fraktion dankt für die Ausarbeitung des Berichts und Antrags. Die Fallzahlen müssen definitiv reduziert werden. Es wurden gemäss Stadtrat schon acht Vollzeitstellen (12 Mitarbeiter) geschaffen. Es wurden schon viele Anpassungen vorgenommen. Die Fälle haben sich von 86 auf 65 Mandate reduziert, die Fallzahlen bleiben aber hoch. Die Probleme im Erwachsenenschutz stimmen die SVP-Fraktion nachdenklich, und es stellt sich folgende Frage: Wie haben sich dadurch Verbesserungen ergeben? Welches sind die präventiven Massnahmen, die in Zukunft getroffen werden müssen? Die SVP-Fraktion tritt ein, lehnt den Sonderkredit aber ab.

Anna-Lena Beck: Der Bericht und Antrag ist in den Augen der GLP-Fraktion eine kohärente Angelegenheit. Es gibt kontinuierlich mehr Mandate im Bereich Erwachsenenschutz, also braucht es auch mehr Personen, um diese Menschen gut betreuen zu können. Die GLP-Fraktion unterstützt die Erhöhung der Stellenprozentage grundsätzlich und ist auch froh, dass man mit einem Ressourcen- und Controllinginstrument die eingesetzten Stellen bedürfnis- und bedarfsgerecht anpassen kann. Auch der GLP-Fraktion bereiten die stetig ansteigenden Mandatszahlen Sorgen. In diesem Bericht und Antrag sind Gründe für den Anstieg aber nicht Thema in erster Linie, sondern es geht einfach darum, dass sie angestiegen sind, dennoch sollte sich das Parlament bewusst sein, dass weiter ansteigende Fallzahlen nicht einfach alleine mit mehr Stellen abgehandelt werden sollen und dürfen, sondern dass es in Zukunft Überlegungen für Prävention und Ursachenbekämpfung braucht.

Die GLP-Fraktion tritt auf den Bericht und Antrag ein, und stimmt dem Sonder- und Nachtragskredit zu.

Sozial- und Sicherheitsdirektorin Melanie Setz bedankt sich für die meist zustimmenden Voten. Sie erwähnte es bereits einmal in der Kommission, dass sie froh ist, dass dem Parlament der Unterschied zwischen dem Erwachsenen- und dem Kinderschutz und der KESB, also der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, klar ist – das führte ja auch in den Medien zu etwas Aufregung. Einige mögliche Gründe wurden bereits genannt, welche Bestand sein könnten, warum die Zahlen immer wieder steigen. Die Sprechende weist aber darauf hin, dass es sich meistens um eine kontinuierliche Steigerung handelt und die Bevölkerungszahl auch zunimmt. Es ist gut, dass man sieht, dass die Zahlen

zwar ansteigen, sie aber nicht sprunghaft ansteigen, und man versucht, das immer wieder abzufedern. Der Anstieg ist auch der Gesetzgebung geschuldet. Mit der Einführung der KESB versuchte man, die Vormundschaftsbehörde zu professionalisieren und die Sprechende ist froh darum, dass in gewissen Bereichen auch genauer hingeschaut wird – gerade auch im Bereich der häuslichen Gewalt, wo vielleicht auch über die KESB mehr Prüfungen stattfinden, welche dann zum Glück auch gar keine Massnahmen benötigen.

Die Sprechende ist überzeugt, dass das neue System mit der KESB eine gute Errungenschaft in der ganzen Schweiz ist.

Eine Beistandschaft wird beispielsweise auch bei psychischen Auffälligkeiten heute rascher errichtet, als es in der Vergangenheit der Fall war und insgesamt ist man sich wohl darin einig, dass präventive Aufnahmefähigkeiten, bzw. administrative Unterstützungen sehr notwendig sind.

Die Sprechende hat Vertrauen in die Mitarbeitenden der sozialen Dienste, dass die Entwicklungen auch frühzeitig erkannt werden und auch allfällige Personalausfälle rechtzeitig aufgefangen und ersetzt werden können. Der Erwachsenenschutz versucht grundsätzlich die ansteigende Fallbelastung nach Möglichkeiten jeweils zuerst intern abzudecken. Deshalb dauerte es jetzt auch ein wenig länger. Man hätte unter Umständen das RCI auch früher aufrufen können. Es gab im Jahr 2023 eine Fallzahlreduktion – damals konnten die Falllasten bereits gesenkt werden. Es brauchte auch Zeit, bis die neuen Mitarbeitenden eingearbeitet wurden und es ist klar, dass man das RCI am Ende aufrufen möchte, um zu schauen, wie es sich entwickelt. Vielleicht gibt es auch Fälle, die man abgeben kann oder man erhält andere Fälle, die vielleicht weniger komplex sind. Es ist wichtig, neue Entwicklungen und Tendenzen abzuwarten.

Das RCI ist ein wichtiges Instrument in der Stadt Luzern, welches sich etablierte – aber wie die Sprechende eben sagte, hinkt es manchmal auch etwas hinterher. Die Sprechende würde aufgrund des administrativen Aufwandes davon abraten, das RCI nochmals zu überprüfen, ob es dann auch wirklich korrekt ist und korrekt funktioniert.

Auch die Prävention wurde angesprochen. Auch für die Stadt ist das ein grosses Anliegen. Es gibt beispielsweise Einkommensverwaltung in den sozialen Diensten, wo sich Menschen hinwenden können, welche noch nicht mit den sozialen Diensten im Kontakt sind, aber in finanziellen Belangen Schwierigkeiten haben. Das ist einer Beistandschaft vorgegriffen. Es handelt sich dabei um ein sinnvolles vorgelagertes System und das wurde teils auch auf andere Organisationen ausgegliedert – beispielsweise Pro Senectute oder auch die Kirchen übernehmen hier sehr wertvolle Dienste. Es handelt sich hier um Möglichkeiten, den Menschen bereits eine Beratung zukommen zu lassen – sei das in finanziellen oder auch psychischen Bereichen. Sehr viele Menschen leiden unter psychischen Erkrankungen und sind dann auf eine Massnahme angewiesen. Die Investitionen in die psychische Gesundheit ist sehr wichtig und wird auch in Zukunft zunehmen müssen – da sind sich wohl alle einig. Sei das dann bei jüngeren oder bei älteren Menschen. Insgesamt muss mit solchen Mitteln eine Beistandschaft vielleicht weniger in Angriff genommen werden, und es sind sich wohl alle einig, dass das das Ziel aller wäre. Für die Menschen, die eine Beistandschaft benötigen oder eine andere Massnahme der KESB benötigen, ist die Sprechende dankbar, wenn dem Bericht und Antrag so zugestimmt wird, damit die Mitarbeitenden ihre Arbeit so machen können, wie sie es als richtig, sinnvoll und zielgerichtet erachten.

Der Grosse Stadtrat tritt auf den Bericht und Antrag 5 vom 15. Januar 2025: «Erwachsenenschutz. Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument. Sonder- und Nachtragskredit» ein.

DETAIL

Seite 8 f. 9 Antrag und Beschluss

Der Grosse Stadtrat bewilligt mit 41:5:0 Stimmen für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen im Erwachsenenschutz (EWS) einen Sonderkredit von 3,075 Mio. Franken.

Der Grosse Stadtrat bewilligt für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen im Erwachsenenschutz (EWS) einen Nachtragskredit zum Budget 2025 von Fr. 205'000.–.

Der Beschluss lautet:

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 5 vom 15. Januar 2025 betreffend

Erwachsenenschutz

- Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument
- Sonder- und Nachtragskredit,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen im Erwachsenenenschutz (EWS) wird ein Sonderkredit von 3,075 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen im Erwachsenenenschutz (EWS) wird ein Nachtragskredit zum Budget 2025 von Fr. 205'000.– bewilligt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

**7 Bericht und Antrag 7 vom 12. Februar 2025:
Neuwahl der Urnenbüros für die Amtsdauer vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029**

EINTRETEN

Aus dem Grossen Stadtrat gibt es keine Wortmeldungen.

Der Grosse Stadtrat tritt somit auf den Bericht und Antrag 7 vom 12. Februar 2025: «Neuwahl der Urnenbüros für die Amtsdauer vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029» ein.

DETAIL

Seite 2 f. Beschluss und Antrag

Der Grosse Stadtrat wählt einstimmig die im Verzeichnis vom 12. Februar 2025 vorgeschlagenen Personen für die Amtsdauer vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029 als Urnenbüropräsidentin oder Urnenbüropräsident bzw. als Urnenbüromitglied.

Der Beschluss lautet:

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 7 vom 12. Februar 2025 betreffend

Neuwahl der Urnenbüros für die Amtsdauer vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029,

in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Die im Verzeichnis vom 12. Februar 2025 vorgeschlagenen Personen werden für die Amtsdauer vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029 als Urnenbüropräsidentin oder Urnenbüropräsident bzw. als Urnenbüromitglied gewählt.

8 Interpellation 4, Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der GRÜNE/Junge Grüne Fraktion vom 12. September 2024:

Leerkündigung Zürichstrasse 34, begründeter Einzelfall oder schlechtes Vorbild?

Elias Steiner verlangt Diskussion.

Der Grosse Stadtrat stimmt der Diskussion zu.

Elias Steiner dankt dem Stadtrat für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Die GRÜNE/JG-Fraktion ist im Grossen und Ganzen mit der Argumentation einverstanden. Es ist klar, dass man ein Gebäude nicht vollständig verfallen lassen kann und dass es von Zeit zu Zeit notwendig ist, eine grössere Sanierung vorzunehmen, die im bewohnten Zustand nicht oder mühsam möglich ist. Wenn die Stadt das tut, ist es für die GRÜNE/JG-Fraktion auch absolut glaubwürdig, dass es anders nicht gegangen wäre. Dennoch macht die generelle Entwicklung grosse Sorgen. Man sieht im vorliegenden Fall, dass die Stadt, die sich ja sicher darum bemüht, dass alles fair ist und die Mieten so niedrig wie möglich bleiben, nach der Sanierung eine Mietzinserhöhung von 100 % vornehmen muss.

Was passiert denn, wenn private oder institutionelle Eigentümer, die Profit in den Vordergrund stellen, komplette Totalsanierungen vornehmen? Und angesichts dessen, dass der Markt das ja offensichtlich zulässt, fragt sich die GRÜNE/JG-Fraktion schon, wie oft eine vollständige Sanierung überhaupt wirklich nötig wäre?

Wenn sich die Mieten in der Stadt flächendeckend verdoppeln oder noch stärker ansteigen, hat das einfach eine Verdrängung zur Folge, die nicht wünschenswert sein kann. Das führt irgendwann zu einer geografischen Trennung der Gesellschaft nach finanziellen Mitteln. Und dieser Trend sollte man wirklich stoppen.

Die GRÜNE/JG-Fraktion hofft, dass die beiden hängigen Initiativen einen Impuls für einen Richtungswechsel in der Wohnungspolitik der Stadt Luzern geben, und dass auch die bürgerliche Seite dieses Problem erkennt und mithilft, eine Lösung zu finden

**9 Postulat 6, Maël Leuenberger und Adrian Albisser namens der SP/JUSO-Fraktion vom 18. September 2024:
Reussbrücke-Veloroute stärken und Sicherheit erhöhen**

Antrag des Stadtrates: Entgegennahme

Aus dem Grossen Stadtrat gibt es keine Wortmeldungen.

Somit überweist der Grosse Stadtrat das Postulat 6.

**10 Postulat 20, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 22. November 2024:
Anerkennungspreis Quartierleben – Erhöhung der Preissummen**

Antrag des Stadtrates: Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung

Senad Sakic-Fanger stellt einen Antrag auf Ablehnung.

Es geht nicht um die Fr. 5'000.–. Man diskutierte hier im Rat schon über viel grössere Summen. Es geht um den Umgang mit öffentlichen Geldern. Nur weil der Betrag klein ist, und die Finanzlage gerade sehr gut ist, bedeutet das nicht, dass man jeden Betrag durchwinken soll. Es geht um das Geld der Steuerzahlenden und das verdient Respekt und kein Schlaraffenlandprinzip.

Politisch mag es unpopulär sein, aber es ist notwendig. Kollege Daniel Gähwiler erkannte am Morgen, dass man zu den Geldern schauen muss. Alle wissen, wie wertvoll das freiwillige Engagement in den Quartieren ist. Der Einsatz von Einzelpersonen und Gruppen, welche sich unentgeltlich für das Zusammenleben in der Nachbarschaft einsetzen ist für die Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die Mitte-Fraktion anerkennt das und erachtet es auch als richtig, dass das von der Stadt auch entsprechend gewürdigt wird. Der Anerkennungspreis ist genauso eine Würdigung. Es ist etwas Besonderes und es soll auch etwas Besonderes bleiben.

Die Mitte-Fraktion möchte einfach sagen, dass Geld nicht der Hauptanreiz für freiwilliges Engagement ist. Menschen engagieren sich aus Überzeugung und Leidenschaft. Die Stadt bietet mit dem Projektpool Quartierleben und mit den jährlichen Beiträgen an die Quartiervereine bereits gezielte und substantielle Unterstützung. Diese Instrumente sind wirkungsvoller und langfristiger als Preisgelder. Wenn nun künftig alle Nominierten ein Preisgeld erhalten, verwässert das die Idee des Preises als Auszeichnung. Das würde beuten, dass nicht die Leistung belohnt wird, sondern auch die Teilnahme.

Aus diesen Gründen spricht sich die Mitte-Fraktion gegen die Erhöhung der Preissumme und gegen die flächendeckende Preisvergabe aus, und dankt dem Stadtrat für die seriöse Prüfung, muss das aber ablehnen.

Rieska Dommann ist nicht auf diesen Rückweisungsantrag vorbereitet, aber freut sich darüber. Das bietet die Gelegenheit, über einen der besten Vorstösse des Sprechenden zu diskutieren.

Der Sprechende ist der Ansicht, dass es um ein sehr legitimes Anliegen geht. Es ist auch, wie es Senad Sakic-Fanger bereits sagte, ein günstiges Anliegen – aber selbstverständlich darf man auch über Fr. 5'000.– diskutieren, und wenn sie nicht gerechtfertigt sind, kann man sie auch ablehnen. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass es ein gutes Zeichen ist, wenn in Zukunft die Leute der nominierten Projekte an die Feier eingeladen werden und alle einen Preis erhalten. Das ist gut und angemessen. Bis heute was er so, dass der Gewinner alles bekam und die anderen gingen enttäuscht mit leeren Händen nach Hause. Das führte dazu, das wurde auch im Postulat so ausgeführt, dass an der letzten Preisverleihung die Sieger das Gefühl hatten, dass es komisch ist, wenn sie Fr. 5'000.– erhalten und die anderen zwei Projekte, welche auch eine hohe Qualität auswiesen, leerausgehen. Der Sieger teilte dann den Preis mit den anderen. Damit das nicht mehr passieren muss, und der Sieger das gesamte Preisgeld behalten kann, ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass die Preissumme erhöht werden soll. Die Fraktion ist sehr froh über den Vorschlag des Stadtrates. Das ist ein sehr angemessener Vorschlag und der Sprechende hofft, dass der Rest des Parlaments das auch so sieht.

Kurt Stadelmann: Quartierarbeit gehört zur Freiwilligenarbeit. Es ist gut, wenn sich die Bewohner für ihr Quartier einsetzen, weil das Quartier so schön und lebenswert wird. Wenn diese Arbeit nun noch mit einem Preis gewürdigt wird, umso schöner. Wenn nun aber der Sieger der Meinung ist, dass der Preis für ihn zu viel sei, und den teilen möchte, ist das sein Problem. Im Jahr 2018 unterstützte die Stadt Luzern die Quartierarbeit mit Fr. 75'000.–, sechs Jahre später waren es bereits Fr. 120'000.–. Das ist eine jährliche Steigerung von rund Fr. 7'500.–. Die SVP-Fraktion ist gegen eine weitere Erhöhung. Wenn nun ein zweiter und dritter Rang und beim nächsten Mal ein vierter und fünfter Rang einen Preis erhält, verliert der Preis immer mehr an Stellenwert. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass das Preisgeld von den erwähnten Fr. 120'000.– verwendet werden soll, um wirklich die beste Quartierarbeit belohnen zu können. Daher stellt auch die SVP-Fraktion einen **Antrag auf Ablehnung**.

Patricia Lang: Mit der Würdigung und Wertschätzung, welche die Stadt Luzern mit dem Anerkennungspreis Quartierleben besonderem Engagement entgegenbringt, stärkt sie zugleich die Motivation weiterhin oder sogar neu, Freiwilligenarbeit in diesem Bereich zu leisten. Solche Projekte fördern direkt niederschwellig und über alle Generationen hinweg die soziale Teilhabe im Quartier. Die SP/JUSO-Fraktion begrüsst es sehr, dass durch die Erhöhung der Preissumme künftig alle drei sorgfältig ausgewählten nominierten Projekte entsprechend honoriert werden können. Mit diesem Geld kann man der Bevölkerung direkt etwas zurückgeben. Die SP/JUSO-Fraktion dankt für die Einreichung dieses Postulats und stimmt der Entgegennahme zu.

Anna-Lena Beck: Die GLP-Fraktion unterstützt diesen Vorstoss ebenfalls und schätzt das freiwillige Engagement in der Stadt Luzern sehr. Die Erhöhung der Preisgelder ist eine gute Idee und finanziell auch eine moderate Angelegenheit, welche sogar noch besser dadurch wird, weil man sie mit den bereits bestehenden Ressourcen in der Dienstabteilung tragen kann.

Die GLP-Fraktion dankt an dieser Stelle nochmals allen Menschen, welche sich im Quartierleben engagieren und beteiligen und hofft, dass diese Anerkennung dieser wertvollen Arbeit durch die Erhöhung der Preisgelder für die anderen zwei Projekte nochmals deutlich wird und hofft auch, dass nicht die ganze Summe wie im Schlaraffenland auf einmal ausgegeben wird.

Marco Müller: Die Anerkennung von Freiwilligenarbeit und Engagement im Quartier ist für die GRÜNE/JG-Fraktion sehr wichtig. Daher ist die Fraktion aus voller Überzeugung für diesen Vorstoss. Man kann mit wenig Geld, und damit ist gemeint, wie viele Stunden Engagement diesem Preisgeld gegenübersteht, die Wirkung multiplizieren. Das ist sehr wichtig und eine Selbstverständlichkeit. Der Sprechende ging, als sich die SVP-Fraktion zu Wort meldete, davon aus, dass sie Mitte-Links überhole, und das auch unterstütze, aber da irrte er sich.

Sozial- und Sicherheitsdirektorin Melanie Setz glaubt, dass es ein Durcheinander gibt bei den verschiedenen Quartieraktivitäten, welche die Stadt unterstützt. Es gibt einerseits die Quartierarbeit – die ist von der Stadt bei der Dienstabteilung Quartiere und Integration, welche Quartierarbeit direkt vor Ort fördert. Dann gibt es noch die Quartiervereine – das sind 21 Vereine in der ganzen Stadt verteilt, welche auch vor Ort mit der Bevölkerung gemeinsam das Quartierleben fördern. Sie machen das manchmal intensiver und manchmal weniger intensiv, und auch diese erhalten Gelder von der Stadt Luzern. Je nachdem wie viele Aktivitäten sie in ihrem Quartier anbieten. Dann gibt es noch den Förderpool für ein aktives Quartierleben und eben diesen Preis. Da geht es meist um Menschen, die sich sonst nicht aktiv im Quartierverein engagieren sondern sich sonst für das Quartier einsetzen – sei es durch die Pfadi, die in Littau die Chilbi organisiert, oder wie es letztes Jahr die Gewinner*innen waren: Die von der Buvette Würzenbach. Das sind separate Gelder und die Sprechende kann versichern, dass diese Preisgelder sehr gut gebraucht werden können und bestimmt nicht die Ausgaben decken, vor allem auch nicht die Zeit, welche investiert wurde.

Vorher wurde darüber diskutiert, wie wichtig Prävention ist, wie wichtig die Nachbarschaftshilfe ist, wie wichtig es ist, dass das Zusammenleben gefördert wird, um gewisse Massnahmen auch frühzeitig zu erkennen und abzufedern. Die Sprechende glaubt, dass diese Tätigkeiten, welche die Stadt und die engagierten Quartierkräfte in den Quartieren vor Ort leisten, immer eine Investition wert sind. Ob es nun um die zusätzlichen Fr. 5'000.– geht, oder um andere Beiträge: Das ist meistens gut investiertes Geld und

die Gelder werden auch gut gemonitort. Es wird geprüft, was wirklich damit gemacht wird und in welche Investitionen diese fliessen, bzw. in welche Aktivitäten in den Quartieren.

In Diesem Sinne glaubt die Sprechende, dass der Grosse Stadtrat das grossmehrheitlich auch unterstützt und für die Quartiere ist das eine grosse Unterstützung.

Vor kurzem war die Sprechende bei der GV eines Quartiervereins, als über die Erhöhung der Mitgliederbeiträge um Fr. 15.– diskutiert wurde. Gewisse Mitglieder waren der Ansicht, dass die Stadt doch diesen Beitrag mit ihrem Überschuss übernehmen solle. Die Sprechende war da zurückhalten und sagte, dass es flächendeckend in der Stadt im Parlament eher nicht goutiert würde und sie ist froh, dass sie das damals so vertrat.

Der Grosse Stadtrat überweist entgegen dem Antrag auf Ablehnung der Mitte-Fraktion und der SVP-Fraktion das Postulat 20 und schreibt es gleichzeitig ab.

Ratspräsident Simon Roth: Die nächste Sitzung findet am 15. Mai 2025 im Rathaus am Kornmarkt statt. Die Sitzung findet voraussichtlich nur am Vormittag statt.

Schluss der Sitzung: 14.10 Uhr

Luzern, 26. Mai 2025

Die Protokollführerin:



Nadine Mathis

Eingesehen von:



Michèle Bucher, Stadtschreiberin